**14. November 2019 - Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche**

*[gebilligt durch DRW 11.12.19 (BS XXXX) und DDG 12.12.19 (BS XXXX)]*

Aufgrund der Artikel 39 und 139 der Verfassung;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, Artikel 6 §1 I. Nummern 1 bis 6 und Artikel 92bis §1, eingefügt durch das Sondergesetz vom 8. August 1980 und zuletzt abgeändert durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, Artikel 55bis, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 1993 und abgeändert durch das Gesetz vom 6. Januar 2014;

Aufgrund des Dekrets des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. April 2019 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 6. Mai 2019 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

In Erwägung, dass die Ausübung bestimmter Zuständigkeiten im Bereich Raumordnung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft im deutschen Sprachgebiet den Abschluss eines Abkommens zu bestimmten Punkten erfordert, insbesondere zur Garantie der Kohärenz zwischen verschiedenen verwaltungspolizeilichen Vorgaben und um zur Rechtssicherheit der Bürger, Unternehmen und Verwaltungen beizutragen;

In Erwägung, dass es somit wichtig ist, die Art und Weise zu bestimmen, nach denen die anwendbare Gesetzgebung ermittelt wird, wenn eine Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung eingereicht wird, die Handlungen und Arbeiten an einem unbeweglichen Gut betreffen, dass sich über beide Sprachgebiete erstreckt; zu regeln, welche Stellungnahmen beiderseitig bei der Behandlung von Plänen und Programmen beziehungsweise Genehmigungen einzuholen sind; die Möglichkeit beizubehalten, eine Global- oder integrierte Genehmigung zu erteilen, wenn Handlungen und Arbeiten sowohl einer Städtebaugenehmigung und einer Umweltgenehmigung und/oder einer Genehmigung der Handelsniederlassung bedürfen; einen Informationsaustausch zwischen den betroffenen Verwaltungen einzurichten; Übergangsregelungen zu bestimmen für die am 1. Januar 2020 noch laufenden Akten;

die Wallonische Region, vertreten durch die Wallonische Regierung in Person des Ministerpräsidenten, des Ministers, der die Raumordnung in seinen Zuständigkeiten hat, und der Ministerin, die die städtische Erneuerung in ihren Zuständigkeiten hat,

und

die Deutschsprachige Gemeinschaft, vertreten durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Person des Ministerpräsidenten und der Ministerin, die die Vorbereitung der Übertragung der Ausübung der Raumordnung in ihren Zuständigkeiten hat,

Haben das Nachfolgende vereinbart:

**Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1** - Das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen ist auf die Ausübung der Zuständigkeit Raumordnung, so wie in Artikel 6 §1 I. Nummern 1 bis 6 des Sondergesetzes erwähnt, im deutschen Sprachgebiet anwendbar.

Es ist ebenso auf die Fälle anwendbar, in denen die verwaltungspolizeilichen Vorgaben der Raumordnung einen teilweisen und unmittelbaren Einfluss auf andere verwaltungspolizeiliche Vorgaben haben, die von der Wallonischen Region im deutschen Sprachgebiet ausgeübt werden, insbesondere die Vorgaben zu eingestuften Betrieben und Handelsniederlassungen.

**Art. 2** - Für die Anwendung des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens versteht man unter:

1° Sondergesetz: das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen;

2° Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung (deutschsprachig): die Entscheidung oder Bescheinigung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuständigen Behörde, getroffen oder ausgestellt aufgrund der in Artikel 6 §1 I. Nummer 1 des Sondergesetzes genannten Zuständigkeit, im deutschen Sprachgebiet und auf deren Grundlage eine Person Handlungen und Arbeiten, die in der anwendbaren Gesetzgebung vorgesehen sind, unter bestimmten Bedingungen im deutschen Sprachgebiet ausführen darf, gegebenenfalls in Anwendung der in Kapitel 2 genannten Bestimmungen;

3° Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung (wallonisch): die Entscheidung oder Bescheinigung der in der Wallonischen Region zuständigen Behörde, getroffen oder ausgestellt aufgrund der in Artikel 6 §1 I. Nummer 1 des Sondergesetzes genannten Zuständigkeit, im französischen Sprachgebiet und auf deren Grundlage eine Person Handlungen und Arbeiten, die in der anwendbaren Gesetzgebung vorgesehen sind, unter bestimmten Bedingungen im französischen Sprachgebiet ausführen darf, gegebenenfalls in Anwendung der in Kapitel 2 genannten Bestimmungen;

4° Umweltgenehmigung: die Entscheidung der in der Wallonischen Region zuständigen Behörde, getroffen aufgrund der in Artikel 6 §1 II. Nummer 3 des Sondergesetzes genannten Zuständigkeit, im französischen und deutschen Sprachgebiet und auf Grundlage derer eine Person einen Betrieb gemäß der anwendbaren Gesetzgebung für eine bestimmte Dauer und zu bestimmten Bedingungen betreiben, verlegen, umbauen oder ausbauen darf;

5° gemischtes Projekt: das Projekt, für das zum Zeitpunkt der Einreichung des Genehmigungsantrags ersichtlich wird, dass seine Verwirklichung einer Umweltgenehmigung und einer Städtebaugenehmigung (deutschsprachig) bedarf;

6° Globalgenehmigung: die Entscheidung der zuständigen Behörden bezüglich eines gemischten Projekts, ausgestellt nach dem Verfahren gemäß Kapitel 4 Abschnitt 1, die als Umweltgenehmigung und Städtebaugenehmigung (deutschsprachig) gilt;

7° Betrieb: technische und geografische Einheit, in der eine oder mehrere im Hinblick auf den Umweltschutz eingestufte Anlagen und/oder Tätigkeiten eine Rolle spielen, sowie jede andere Anlage und/oder Tätigkeit, die unmittelbar damit in Zusammenhang steht und Ein- und Auswirkungen auf die Emissionen und die Verschmutzung haben könnte. Ein Betrieb, in dem eine oder mehrere eingestufte Anlagen oder Tätigkeiten involviert sind, die in der Nähe zu gleichartigen Anlagen oder Tätigkeiten niedergelassen sind, die aber in materieller oder funktioneller Hinsicht keine gegenseitige Abhängigkeit haben, bildet einen anderen, von dem bestehenden Betrieb getrennten Betrieb;

8° zeitweiliger Betrieb: jeglicher Betrieb, der von seiner Art her zeitlich begrenzt ist und dessen durchgehende Betriebsdauer folgende Zeiträume nicht überschreitet:

a) drei Jahre falls es sich:

1. entweder um einen Betrieb handelt, der für eine Baustelle erforderlich ist;

2. um einen Betrieb handelt, der für die Gewinnung oder Verwertung von Ziergesteinen bestimmt ist, die von einem Steinbruch stammen, der bewirtschaftet wurde oder in Betrieb war und der für eine Baustelle zur Renovierung, baulichen Veränderung, Erweiterung oder zum Wiederaufbau eines Gebäudes unter Beachtung des bebauten Standorts notwendig ist;

3. oder um die ordnungsgemäß genehmigte Umänderung oder Erweiterung eines Steinbruchs und gegebenenfalls seiner Nebenanlagen handelt, wenn diese Umänderung oder Erweiterung zur Bestreitung augenblicklicher Bedürfnisse öffentlichen Interesses erforderlich ist;

b) die Dauer der Wiederinstandsetzung des Orts, falls es sich um einen zur Wiederinstandsetzung eines verschmutzten Geländes bestimmten Betrieb handelt;

c) drei Monate oder ein geringerer von der Regierung festgelegter Zeitraum für die von ihr bezeichneten Betriebe;

9° versuchsweise eingerichteter Betrieb: jeglicher Betrieb, der dazu bestimmt ist, während einer Dauer von höchstens 6 Monaten in Funktion zu sein und der ausschließlich oder hauptsächlich zur Ausarbeitung oder Erprobung neuer Methoden oder Produkte dient;

10° Betrieb der Klassen 1 oder 2: die gemäß der in der Wallonischen Region anwendbaren Gesetzgebung einer Umweltgenehmigung unterworfenen Anlagen und Aktivitäten im französischen und deutschen Sprachgebiet;

11° Betreiber: jede Person, die einen eingestuften Betrieb bewirtschaftet, oder für deren Rechnung ein eingestufter Betrieb bewirtschaftet wird. Während des Verfahrens der Genehmigungserteilung wird der Antragsteller mit dem Betreiber gleichgestellt;

12° Umweltverträglichkeitsakte: die Bewertungsnotiz oder Umweltverträglichkeitsstudie, die aufgrund der Gesetzgebung zur Organisation der Bewertung der Ein- und Auswirkungen auf die Umwelt in der Wallonischen Region erforderlich sind;

13° Genehmigung der Handelsniederlassung: die Entscheidung der in der Wallonischen Region zuständigen Behörde, getroffen aufgrund der in Artikel 6 §1 VI. Absatz 1 Nummer 6 und §5*bis* des Sondergesetzes genannten Zuständigkeit, im französischen und deutschen Sprachgebiet und auf Grundlage derer eine Person ein Projekt der Handelsniederlassung gemäß der anwendbaren Gesetzgebung für eine bestimmte Dauer und zu bestimmten Bedingungen betreiben, verlegen, umbauen oder ausbauen darf;

14° integriertes Projekt: das Projekt, für das zum Zeitpunkt der Einreichung des Genehmigungsantrags ersichtlich wird, dass seine Verwirklichung entweder einer Genehmigung der Handelsniederlassung und einer Globalgenehmigung im Sinne des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens oder einer Genehmigung für Handelsniederlassungen und einer Städtebaugenehmigung (deutschsprachig) bedarf;

15° integrierte Genehmigung: die Entscheidung der zuständigen Behörden bezüglich eines integrierten Projekts, ausgestellt nach dem Verfahren gemäß Kapitel 4 Abschnitt 2, die als Genehmigung der Handelsniederlassung und Globalgenehmigung im Sinne des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens oder Städtebaugenehmigung (deutschsprachig) gilt;

16° Einzelhandelsbetrieb: die Vertriebseinheit, deren Tätigkeit in dem alltäglichen Weiterverkauf von Waren an Verbraucher im eigenen Namen und für eigene Rechnung besteht, ohne mit diesen Waren anderweitig als durch ihre handelsübliche Handhabung umzugehen;

17° Nettohandelsfläche: die für den Verkauf bestimmte, der Öffentlichkeit zugängliche Fläche einschließlich der nicht überdachten Flächen. Im Falle eines Ausbaus ist die für die Anwendung dieses Zusammenarbeitsabkommens zu berücksichtigende Nettohandelsfläche die Gesamtfläche nach Vollendung des Projekts einer Handelsniederlassung. In dieser Fläche sind insbesondere die Kassenbereiche, die Bereiche hinter den Kassen und die Eingangshallen, falls diese ebenfalls zu Zwecken der Ausstellung oder des Verkaufs von Waren verwendet werden, mit eingeschlossen;

18° Projekt einer Handelsniederlassung:

a) ein Neubauprojekt, in dem die Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebs mit einer Nettohandelsfläche von mehr als 400 m2 vorgesehen ist;

b) ein Projekt eines "Handelskomplexes", dessen Oberfläche gemäß Buchstabe a) entspricht, d.h. einer Gruppe von Einzelhandelsbetrieben, ob sie sich in getrennten Gebäuden befinden oder nicht und ob ein und dieselbe Person der Projektträger, der Eigentümer, der Betreiber oder der Genehmigungsinhaber ist oder nicht, die zusammen auf dem gleichen Gelände liegen und zwischen denen ein Rechts- oder ein faktisches Verhältnis insbesondere in finanzieller, kommerzieller oder materieller Hinsicht besteht oder die Gegenstand eines konzertierten gemeinsamen Verfahrens betreffend eine Städtebau-, Umwelt- oder Globalgenehmigung sind;

c) ein Projekt zum Ausbau eines Einzelhandelsbetriebs oder Handelskomplexes, der die in Buchstabe a) festgesetzte Oberfläche bereits erreicht oder mit der Durchführung des Projekts übersteigen soll;

d) ein Projekt zur Führung, innerhalb eines bisher nicht zu Handelstätigkeiten bestimmten bereits bestehenden Gebäudes, eines oder mehrerer Einzelhandelsbetriebe oder eines Handelskomplexes mit einer Oberfläche, die derjenigen entspricht, die in Buchstabe a) festgelegt ist;

e) ein Projekt zur wesentlichen Änderung der Art der Handelstätigkeit eines Einzelhandelsbetriebs oder Handelskomplexes innerhalb einer bereits zu Handelstätigkeiten bestimmten bestehenden Gebäudes, dessen Oberfläche derjenigen gemäß Buchstabe a) entspricht;

19° operative Raumordnung: die Gesamtheit der im Rahmen der in Artikel 6 §1 I. Nummern 4 und 5 des Sondergesetzes genannten Zuständigkeiten ausgeführten Handlungen;

20° Gewerbepark: der Umkreis, der einen Gebietsteil bestimmt, in dem es zweckmäßig ist, andere gewerbliche Aktivitäten als der Einzelhandel anzusiedeln, aufrechtzuerhalten und zu entwickeln, es sei denn, der Einzelhandel stellt für Letztere eine Hilfstätigkeit dar, wobei dieses Gebiet auch Güter umfasst, die zum öffentlichen Eigentum gehören oder dazu bestimmt sind, ins öffentliche Eigentum eingegliedert zu werden, wenn sie zur Umsetzung des Parks beitragen;

21° GRE: Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung;

22° Übertragungsdekrete: das Dekret des Wallonischen Parlaments vom 6. Mai 2019 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und das Dekret des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. April 2019 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, durch die der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Ausübung der in Artikel 1 erwähnten Zuständigkeiten übertragen wurde.

**Kapitel 2 – Bestimmung der anwendbaren Gesetzgebung**

**Art. 3** - Das vorliegende Kapitel ist anwendbar, wenn Handlungen und Arbeiten an einem unbeweglichen Gut stattfinden, das sich über mindestens eine Gemeinde des französischen Sprachgebiets und mindestens eine Gemeinde des deutschen Sprachgebiets erstreckt, so wie in Artikel 6 der Übertragungsdekrete vorgesehen.

Die für die Anwendung des Artikels 6 der Übertragungsdekrete zu berücksichtigende Grundfläche der Handlungen und Arbeiten bezieht sich auf:

1° im Falle eines Neubauprojekts, die Grundfläche aller Handlungen, Arbeiten, Anlagen und Bauten die Gegenstand des Genehmigungsantrages sind;

2° im Falle von Handlungen, Arbeiten, Anlagen und Bauten zum Aus- oder Umbau von bestehenden und genehmigten Gebäuden, die globale Grundfläche, die Grundfläche des Bestands inbegriffen.

**Art. 4** - Wenn die Eigenschaften der Änderungspläne, die im Laufe der Behandlung hinterlegt werden, zur Folge haben, dass aufgrund der in Artikel 6 der Übertragungsdekrete festgelegten Kriterien die anwendbare Gesetzgebung ändern muss, schließt die Behörde, bei der die Antragsakte eingereicht worden ist, die Behandlung ab und entbindet sich der Akte. Der Antragsteller reicht die abgeänderte Antragsakte erneut bei der aufgrund der in Artikel 6 der Übertragungsdekrete festgelegten Kriterien zuständigen Behörde ein, die diese gemäß der anwendbaren Gesetzgebung behandelt.

**Art. 5** - §1 - Die Behandlung der Anträge auf Städtebaugenehmigung, Globalgenehmigung oder integrierte Genehmigung und gegebenenfalls der Einsprüche für die in Artikel 6 der Übertragungsdekrete genannten Fälle beinhaltet verpflichtend die Einholung folgender Stellungnahmen in Form einfacher Gutachten:

1° wenn die Gesetzgebung der Wallonischen Region anwendbar ist: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der von ihr gemäß der anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte, sowie die unmittelbar in bedeutendem Maße vom Projekt betroffene(n) Gemeinde(n) des deutschen Sprachgebiets. Die Gemeinde(n), auf deren Gebiet sich die Handlungen und Arbeiten teilwiese befinden, zählen in jedem Fall zu den letztgenannten;

2° wenn die Gesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbar ist: die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß der anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte, sowie die unmittelbar in bedeutendem Maße vom Projekt betroffene(n) Gemeinde(n) des französischen Sprachgebiets. Die Gemeinde(n), auf deren Gebiet sich die Handlungen und Arbeiten teilwiese befinden, zählen in jedem Fall zu den letztgenannten;

3° unabhängig von der anwendbaren Gesetzgebung und wenn das Projekt die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Handlungen und Arbeiten betrifft, außer wenn die zu konsultierende Behörde oder Dienststelle Antragsteller der Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung ist:

|  | **Spezifizität des Projekts** | **Handlungen und Arbeiten** | **Einzuholende Stellungnahmen** |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Kommunikationsinfrastrukturen | Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reserveflächen einer Eisenbahnstrecke | INFRABEL (Infrastruktur) |
|  | Eisenbahnstrecke: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem an der Eisenbahnstrecke gelegenen Grundstück | INFRABEL (Infrastruktur) |
|  | Zum öffentlichen Verkehr und zur Straßenanbindung von Gebäuden bestimmte Landverkehrswege  | Handlungen und Arbeiten in Bezug auf den Bau, Änderung eines kommunalen Verkehrswegs  | Feuerwehrdienst (Hydranten, Konfiguration, Durchfahrt der Rettungsfahrzeuge) |
|  | Sicherheit Brandschutznormen | Errichtung von für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden oder Räumen:1° Einrichtungen zur Betreuung oder Unterbringung von Senioren und Personen mit Beeinträchtigung;2° Krankenhäuser, einschließlich der Kliniken;3° Zentren für medizinische, psychische, Familien- und Sozialhilfe;4° Gebäude und Räume für soziokulturelle, Sport-, Freizeit- oder touristische Tätigkeiten, sowie überdachte Spielflächen;5° Kultbauten und Bestattungshäuser;6° Schul-, Universitäts- und Ausbildungsgebäude und -infrastrukturen;7° Internate, Studenten- und Kinderheime;8° Strafvollzugs- und Umerziehungsanstalten;9° Gebäude und Infrastrukturen, wo Aufgaben öffentlichen Dienstes wahrgenommen werden, nämlich Stadthäuser, Gerichtshöfe, Gerichte und deren Kanzleien, Postämter, Bahnhöfe, Flughafengebäude, Bahnstationen, U-Bahn-Stationen und Bushaltestellen, einschließlich der Bahnsteige;10° Banken und andere Geldinstitute;11° im Bau befindliche Parkhäuser12° Bürogebäude, Geschäfte, Geschäftszentren, Hotels, Gasthöfe, Restaurants und Cafés. | Feuerwehrdienst |
|  | Errichtung von (öffentlichen oder privaten) Mehrfamilienwohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen  | Feuerwehrdienst |
|  | Errichtung oder umfangreicher Umbau von Industriegebäuden  | Feuerwehrdienst |
|  | Projekte, die den Bau oder die Änderung von Verkehrswegen voraussetzen  | Feuerwehrdienst |

Wenn die im Rahmen von Absatz 1 befragten Gemeinden fakultativ das Gutachten einer kommunalen Beratungsinstanz gemäß der gegebenenfalls in der Wallonischen Region oder der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung im Bereich Raumordnung und Städtebau beantragen, sehen diese Gesetzgebungen vor, dass die Befragungsfrist dieser Gemeinden in ausreichendem und angemessenem Maße verlängert wird.

Absatz 1 gilt unbeschadet:

1° des Artikels 12;

2° der Möglichkeit für die Wallonische Region und die Deutschsprachige Gemeinschaft, gegebenenfalls andere verpflichtende oder fakultative Einholungen von Stellungnahmen in ihren entsprechend anwendbaren Gesetzgebungen im Bereich Raumordnung und Städtebau vorzusehen;

3° der verpflichtenden Einholung von Stellungnahmen, die in den anwendbaren Gesetzgebungen ergebend aus dem Espoo-Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vorgesehen sind.

§2 - Wenn die anwendbaren Gesetzgebungen im Bereich Raumordnung und Städtebau in der Wallonischen Region oder der Deutschsprachigen Gemeinschaft, je nach Fall, Verwaltungsbeschwerden vorsehen, ist dieser Beschwerdeweg für die in diesem Kapitel genannten Fälle in jedem Fall offen für die Gemeinde(n) des anderen Sprachgebiets, auf deren Gebiet sich die Handlungen und Arbeiten teilweise befinden.

§3 - Der vorliegende Artikel ist unbeschadet der verpflichteten Einholung von Stellungnahmen aufgrund anderer verwaltungspolizeilicher Vorgaben als die der Raumordnung und des Städtebaus im deutschen Sprachgebiet anwendbar.

Er ist gleichermaßen anwendbar für alle Anträge auf Städtebaugenehmigung, Globalgenehmigung oder integrierte Genehmigung, gleich ob sie einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen oder nicht.

§4 - Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft können im gegenseitigen Einvernehmen eine Liste der Handlungen und Arbeiten verabschieden, für die die in §1 genannte Einholung von Stellungnahmen nicht erforderlich ist.

**Kapitel 3 – Einholung von Stellungnahmen**

**Abschnitt 1 – Pläne, Programme und Verordnungen**

**Art. 6** - Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts sind unbeschadet der verpflichtenden Einholung von Stellungnahme aufgrund anderer verwaltungspolizeilicher Vorgaben als die der Raumordnung und des Städtebaus im deutschen Sprachgebiet anwendbar.

**Art. 7** - Die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft durchzuführende Einholung von Stellungnahmen im Rahmen der Ausarbeitung, Anpassung, Überarbeitung oder Aufhebung bestimmter Instrumente gemäß der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle. Die Stellungnahmen werden in Form von einfachen Gutachten eingeholt.

Der vorliegende Artikel gilt unbeschadet der Möglichkeit für die Deutschsprachige Gemeinschaft, gegebenenfalls andere verpflichtende oder fakultative Einholungen von Stellungnahmen in ihrer anwendbaren Gesetzgebung im Bereich Raumordnung und Städtebau vorzusehen.

|  | **Instrument** | **Zu konsultierende Instanzen** |
| --- | --- | --- |
|  | Unverbindliche gemeinschaftliche Raumordnungspläne und -programme  | Wallonische Regierung |
|  | Provinzkollegium (beschränkt auf die technischen Aspekte) |
|  | Betreiber der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgungs- und Abwasserentsorgungsnetze |
|  | Verwaltungskommission der Naturparks |
|  | Verbindliche gemeinschaftliche Flächennutzungspläne  | Wallonische Regierung  |
|  | Provinzkollegium (beschränkt auf die technischen Aspekte) |
|  | Betreiber der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgungs- und Abwasserentsorgungsnetze |
|  | Verwaltungskommission der Naturparks |
|  | Insofern sie in bedeutendem Maße betroffen sind: die Gemeinden Baelen, Gouvy, Malmedy, Bleyberg, Stavelot, Trois-Ponts, Vielsalm, Weismes und/oder Welkenraedt |
|  | Allgemeine gemeinschaftliche städtebauliche Verordnungen | Wallonische Regierung  |
|  | Provinzkollegium (beschränkt auf die technischen Aspekte) |
|  | Betreiber der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgungs- und Abwasserentsorgungsnetze |
|  | Verwaltungskommission der Naturparks |
|  | Insofern sie in bedeutendem Maße betroffen sind: die Gemeinden Baelen, Gouvy, Malmedy, Bleyberg, Stavelot, Trois-Ponts, Vielsalm, Weismes und/oder Welkenraedt |

**Art. 8** - §1 - Die durch die Gemeinden, die sich im deutschen Sprachgebiet befinden, durchzuführende Einholung von Stellungnahmen im Rahmen der Ausarbeitung, Anpassung, Überarbeitung oder Aufhebung bestimmter Instrumente gemäß der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle. Die Stellungnahmen werden in Form von einfachen Gutachten eingeholt.

Der vorliegende Artikel gilt unbeschadet der Möglichkeit für die Deutschsprachige Gemeinschaft, gegebenenfalls andere verpflichtende oder fakultative Einholungen von Stellungnahmen in ihrer anwendbaren Gesetzgebung im Bereich Raumordnung und Städtebau vorzusehen.

|  | **Instrument** | **Zu konsultierende Instanzen (1) (2)** |
| --- | --- | --- |
|  | Unverbindliche kommunale Raumordnungspläne und -programme, die das Gemeindegebiet vollständig abdecken | OGD1 – Straßen und Gebäude |
|  | OGD2 – Mobilität und Wasserstraßen |
|  | OGD3 – Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt |
|  | OGD4 – Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie |
|  | Provinzkollegium (beschränkt auf die technischen Aspekte) |
|  | Betreiber der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgungs- und Abwasserentsorgungsnetze |
|  | Wenn die Gemeinde zumindest teilweise innerhalb des Umkreises eines Naturparks liegt: Verwaltungskommission der Naturparks |
|  | Insofern sie in bedeutendem Maße betroffen sind: die Gemeinden Baelen, Gouvy, Malmedy, Bleyberg, Stavelot, Trois-Ponts, Vielsalm, Weismes und/oder Welkenraedt |
|  | Unverbindliche kommunale Raumordnungspläne und -programme, die das Gemeindegebiet teilweise abdecken | OGD1 – Straßen und Gebäude |
|  | OGD2 – Mobilität und Wasserstraßen |
|  | OGD3 – Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt |
|  | Provinzkollegium (beschränkt auf die technischen Aspekte) |
|  | Verwalter der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgungs- und Abwasserentsorgungsnetze |
|  | Wenn die Gemeinde zumindest teilweise innerhalb des Umkreises eines Naturparks liegt: Verwaltungskommission der Naturparks |
|  | Insofern sie in bedeutgendem Maße betroffen sind: die Gemeinden Baelen, Gouvy, Malmedy, Bleyberg, Stavelot, Trois-Ponts, Vielsalm, Weismes und/oder Welkenraedt |
|  | Verbindliche kommunale Flächennutzungspläne, die das Gemeindegebiet vollständig oder teilweise abdecken | OGD1 – Straßen und Gebäude |
|  | OGD2 – Mobilität und Wasserstraßen |
|  | OGD3 – Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt |
|  | OGD4 – Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie |
|  | Provinzkollegium (beschränkt auf die technischen Aspekte) |
|  | Betreiber der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgungs- und Abwasserentsorgungsnetze |
|  | Wenn die Gemeinde zumindest teilweise innerhalb des Umkreises eines Naturparks liegt: Verwaltungskommission der Naturparks |
|  | Insofern sie in bedeutenden Maße betroffen sind: die Gemeinden Baelen, Gouvy, Malmedy, Bleyberg, Stavelot, Trois-Ponts, Vielsalm, Weismes und/oder Welkenraedt |
|  | Kommunale städtebauliche Verordnungen, die das Gemeindegebiet vollständig oder teilweise abdecken | OGD1 – Straßen und Gebäude |
|  | OGD2 – Mobilität und Wasserstraßen |
|  | OGD3 – Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt |
|  | Provinzkollegium (beschränkt auf die technischen Aspekte) |
|  | Betreiber der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgungs- und Abwasserentsorgungsnetze |
|  | Wenn die Gemeinde zumindest teilweise innerhalb des Umkreises eines Naturparks liegt: Verwaltungskommission der Naturparks |
|  | Insofern sie in bedeutendem Maße betroffen sind: die Gemeinden Baelen, Gouvy, Malmedy, Bleyberg, Stavelot, Trois-Ponts, Vielsalm, Weismes und/oder Welkenraedt |

(1) Wenn in Folge einer verwaltungstechnischen Reform oder Neuordnung Aufgaben von Behörden oder Dienststellen auf andere Behörden oder Dienststellen übertragen werden, sind letztere von Rechts wegen als die zu befragenden Behörden oder Dienststellen im Sinne des vorliegenden Artikels anzusehen.

(2) Wenn eine operative Generaldirektion (OGD) des öffentlichen Dienstes des Wallonie befragt wird, ist die Anfrage an die Zentralverwaltung der jeweiligen OGD zu richten.

§2 - In Abweichung von §1 befragen die Gemeinden die in Artikel 7 genannten Instanzen, wenn die in diesem Paragrafen vorgesehenen Pläne und Programme die Anpassung, Überarbeitung oder Aufhebung von Instrumenten, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet wurden, nach sich ziehen. Die Stellungnahmen werden in Form von einfachen Gutachten eingeholt.

**Art. 9** - Die durch die Wallonische Region durchzuführende Einholung von Stellungnahmen im Rahmen der Ausarbeitung, Anpassung, Überarbeitung oder Aufhebung bestimmter Instrumente gemäß der in der Wallonischen Region anwendbaren Gesetzgebung erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle. Die Stellungnahmen werden in Form von einfachen Gutachten eingeholt.

Der vorliegende Artikel gilt unbeschadet der Möglichkeit für die Wallonische Region, gegebenenfalls andere verpflichtende oder fakultative Einholungen von Stellungnahmen in ihrer Gesetzgebung im Bereich Raumordnung und Städtebau vorzusehen.

|  | **Instrument** | **Zu konsultierende Instanzen** |
| --- | --- | --- |
|  | Unverbindliche regionale Raumordnungspläne und -programme | Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft  |
|  | Verbindliche regionale Flächennutzungspläne, deren Umkreis vollständig oder teilweise das Gebiet der Gemeinden Baelen, Gouvy, Malmedy, Bleyberg, Stavelot, Trois-Ponts, Vielsalm, Weismes und/oder Welkenraedt umfasst | Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft |
|  | Insofern sie in bedeutendem Maße betroffen sind: die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und/oder St. Vith |
|  | Allgemeine regionale städtebauliche Verordnungen | Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft |
|  | Insofern sie in bedeutendem Maße betroffen sind: die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und/oder St. Vith |

**Art. 10** - §1 - Die durch die Gemeinden Baelen, Gouvy, Malmedy, Bleyberg, Stavelot, Trois-Ponts, Vielsalm, Weismes und Welkenraedt durchzuführende Einholung von Stellungnahmen im Rahmen der Ausarbeitung, Anpassung, Überarbeitung oder Aufhebung bestimmter Instrumente gemäß der in der Wallonischen Region anwendbaren Gesetzgebung erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle. Die Stellungnahmen werden in Form von einfachen Gutachten eingeholt.

Der vorliegende Artikel gilt unbeschadet der Möglichkeit für die Wallonischen Region, gegebenenfalls andere verpflichtende oder fakultative Einholungen von Stellungnahmen in ihrer anwendbaren Gesetzgebung im Bereich Raumordnung und Städtebau vorzusehen.

|  | **Instrument** | **Zu konsultierende Instanzen** |
| --- | --- | --- |
|  | Unverbindliche kommunale Raumordnungspläne und -programme, die das Gemeindegebiet vollständig abdecken | Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft |
|  | Insofern sie in bedeutendem Maße betroffen sind: die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und/oder St. Vith |
|  | Unverbindliche kommunale Raumordnungspläne und -programme, die das Gemeindegebiet teilweise abdecken | Insofern sie in bedeutendem Maße betroffen sind: die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und/oder St. Vith |
|  | Verbindliche kommunale Flächennutzungspläne, die das Gemeindegebiet vollständig oder teilweise abdecken | Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft |
|  | Insofern sie in bedeutendem Maße betroffen sind: die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und/oder St. Vith |
|  | Kommunale städtebauliche Verordnungen, die das Gemeindegebiet vollständig oder teilweise abdecken | Insofern sie in bedeutendem Maße betroffen sind: die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und/oder St. Vith |

§2 - In Abweichung von §1 befragen die Gemeinden die in Artikel 9 genannten Instanzen, wenn die in diesem Paragrafen vorgesehenen Pläne und Programme die Anpassung, Überarbeitung oder Aufhebung von regionalen Instrumenten nach sich ziehen. Die Stellungnahmen werden in Form von einfachen Gutachten eingeholt.

**Abschnitt 2 – Genehmigungen und Bescheinigungen**

**Art. 11** - Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts sind unbeschadet der verpflichtenden Einholung von Stellungnahmen aufgrund anderer verwaltungspolizeilicher Vorgaben als die der Raumordnung und des Städtebaus im deutschen Sprachgebiet anwendbar.

**Art. 12** - Die durch die zuständige Behörde durchzuführende Einholung von Stellungnahmen im Rahmen der Behandlung einer Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung (deutschsprachig) gemäß der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle. Die Stellungnahmen werden in Form von einfachen Gutachten eingeholt.

Allerdings ist die Einholung einer Stellungnahme nicht erforderlich, wenn die zu konsultierende Behörde oder Dienststelle Antragsteller der Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung (deutschsprachig) ist.

Der vorliegende Artikel gilt unbeschadet der Möglichkeit für die Deutschsprachige Gemeinschaft, gegebenenfalls andere verpflichtende oder fakultative Einholungen von Stellungnahmen in ihrer anwendbaren Gesetzgebung im Bereich Raumordnung und Städtebau vorzusehen.

|  | **Standort in den Flächennutzungsplänen / Spezifizität des Projekts** | **Handlungen und****Arbeiten** | **Einzuholende****Stellungnahmen (1)** |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Gebiet bestimmt für die Aufnahme von landwirtschaftlichen Aktivitäten | Handlungen und Arbeiten innerhalb eines Gebiets hauptsächlich bestimmt für die Aufnahme von landwirtschaftlichen Aktivitäten, mit Ausnahme der Umbauarbeiten von Gebäuden ohne Vergrößerung und ohne Änderung der Zweckbestimmung | OGD3 - Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe |
|  | Gebiet bestimmt für die Aufnahme von forstwirtschaftlichen Aktivitäten und der Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts | Handlungen und Arbeiten innerhalb eines Gebiets hauptsächlich bestimmt für die Aufnahme von forstwirtschaftlichen Aktivitäten und der Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts, mit Ausnahme der Umbauarbeiten von Gebäuden ohne Vergrößerung und ohne Änderung der Zweckbestimmung  | OGD3 - Abteilung Natur und Forstwesen |
|  | Gebiet bestimmt für den Erhalt, den Schutz und die Regeneration natürlicher Milieus von großem biologischem Wert oder Arten beherbergend, deren Schutz auferlegt worden ist | Handlungen und Arbeiten innerhalb eines Gebiets hauptsächlich bestimmt für den Erhalt, den Schutz und die Regeneration natürlicher Milieus von großem biologischem Wert oder Arten beherbergend, deren Schutz auferlegt worden ist, mit Ausnahme der Umbauarbeiten von Gebäuden ohne Vergrößerung und ohne Änderung der Zweckbestimmung  | OGD3 - Abteilung Natur und Forstwesen |
|  | Kommunikations-infrastrukturen  | Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche eines regionalen Verkehrsweges oder einer Autobahn | OGD1 – Straßen und Gebäude |
|  | Regionales Wegenetz und Autobahn: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem am Verkehrsweg gelegenen Grundstück | OGD1 – Straßen und Gebäude |
|  | Nichtschiffbarer Wasserlauf erster Kategorie: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem am Wasserlauf gelegenen Grundstück  | OGD3 - Direktion der nicht schiffbaren Wasserläufe |
|  | Nichtschiffbarer Wasserlauf zweiter Kategorie oder nicht eingestufter Wasserlauf: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem am Wasserlauf gelegenen Grundstück  | Technischer Provinzialdienst |
|  | Nichtschiffbarer Wasserlauf dritter Kategorie: Errichtung eines Gebäudes oder einer Anlage, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem am Wasserlauf gelegenen Grundstück  | Betroffenes Gemeindekollegium |
|  | Autonomes Netz der langsamen Wege: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem am RAVeL gelegenen Grundstück | OGD1 - Direktion des sanften Verkehrs und der kommunalen Partnerschaften |
|  | In der Nähe eines Flughafens | Handlungen und Arbeiten innerhalb des Gebiets eines Flughafens oder einer Reservefläche im Zusammenhang mit einem Flughafen  | OGD2 – Mobilität und WasserwegeSOWAER |
|  | Infrastrukturen für den Transport von Flüssigkeiten, Gas und Energie  | Hauptleitungen für den Transport von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem an den Leitungen gelegenen oder von den Leitungen durchquerten Grundstück | NetzbetreiberÖlleitung, Pipeline: NATO |
|  | Leitung des Stromübertragungs- und -versorgungsnetzes: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes in weniger als dreißig Metern Abstand von einer Hochspannungsfreileitung oder an einer erdverlegten Hochspannungsleitung entlang | Netzbetreiber |
|  | Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche einer Leitung des Stromübertragungs- und -versorgungsnetzes oder an der Trasse einer solchen Leitung entlang  | Netzbetreiber |
|  | Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche oder der Trasse einer Gashauptleitung  | NetzbetreiberFeuerwehrdienst |
|  | Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche oder der Trasse einer Leitung für andere Gase | NetzbetreiberFeuerwehrdienst |
|  | Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche oder der Trasse einer Ölleitung, einer Pipeline | NATOFeuerwehrdienst  |
|  | Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche oder der Trasse einer Hauptleitung zur Wasserversorgung  | Vom Projekt betroffene Wasserversorgungsgesellschaft |
|  | Naturerbe  | Bemerkenswerte Bäume, Sträucher und Hecken: einen bemerkenswerten Baum bzw. Strauch oder eine bemerkenswerte Hecke abholzen, dessen/deren Wurzelwerk schaden oder dessen/deren Aussehen ändern (unbeschadet des Artikels 68)  | OGD3 - Abteilung Natur und Forstwesen |
|  | Handlungen und Arbeiten innerhalb des Umkreises eines aufgrund der in der Wallonischen Region anwendbaren Gesetzgebung über die Erhaltung der Natur anerkannten Gebiets  | OGD3 - Abteilung Natur und Forstwesen |
|  | Schutz der Personen, Güter oder der Umwelt  | SEVESO-Standort: Handlungen und Arbeiten in Bezug auf einen neuen Betrieb oder die Änderung eines bereits bestehenden Betriebs, der mit dem Risiko eines schweren Unfalls im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 („SEVESO III“) | OGD3 - "RAM"-ZelleFeuerwehrdienst  |
|  | SEVESO-Standort: jedes Projekt, dessen Standort das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern könnte, im Vergleich zu einem bereits bestehenden Betrieb, der mit dem Risiko eines schweren Unfalls im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 („SEVESO III“) | OGD3 - "RAM"-ZelleFeuerwehrdienst  |
|  | Überschwemmungsgefahr: jedes Projekt in Bezug auf eine Immobilie, die von ihrer Lage oder ihrer Natur her eine Auswirkung auf einen Wasserlauf haben könnte oder der Überschwemmungsgefahr im Sinne des von der Regierung in Anwendung der in der Wallonischen Region anwendbaren Gesetzgebung im Bereich Wasser angenommenen Kartenwerks ausgesetzt ist | Nichtschiffbarer Wasserlauf erster Kategorie: OGD3 - Abteilung ländliche Angelegenheiten und WasserläufeNichtschiffbarer Wasserlauf zweiter Kategorie oder nicht eingestufter Wasserlauf: Technischer ProvinzialdienstNichtschiffbarer Wasserlauf dritter Kategorie: Betroffenes Gemeindekollegium |
|  | Handlungen und Arbeiten, die innerhalb einer natürlichen konzentrierten Abflussachse für Regenwasser gelegen sind  | OGD3 - Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe |
|  | Technisches Vergrabungszentrum: Jedes Projekt, das an ein technisches Vergrabungszentrum angrenzt oder auf einem ehemaligen Standort zur Vergrabung von Abfällen angesiedelt ist | OGD3 - Abteilung Boden und Abfälle |
|  | Ländliche Bodenordnung  | Handlungen und Arbeiten innerhalb des Umkreises einer Bodenordnung der ländlichen Güter (ehemals ländliche Flurbereinigung)  | Gemäß dem Wallonischen Gesetzbuch über die Landwirtschaft eingerichteter Bodenordnungsausschuss |
|  | Zusammenstellung von inerten Abfällen oder Verwertung von Erde und Kiesel  | Projekte deren Genehmigung sich auf die Valorisierung von inerten Abfällen oder von Erde und Kiesel beziehen | OGD3 - Abteilung Boden und Abfälle |

(1) Wenn in Folge einer verwaltungstechnischen Reform oder Neuordnung Aufgaben von Behörden oder Dienststellen auf andere Behörden oder Dienststellen übertragen werden, sind letztere von Rechts wegen als die zu befragenden Behörden oder Dienststellen im Sinne des vorliegenden Artikels anzusehen.

**Art. 13** - §1 - Im Rahmen der Behandlung einer Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung (deutschsprachig) in Bezug auf eine touristische Infrastruktur, deren Flächen mehr als 5 ha beträgt oder betragen wird, holt die zuständige Behörde die Stellungnahme des Generalkommissariats für Tourismus der Wallonischen Region ein. Die Stellungnahmen werden in Form von einfachen Gutachten eingeholt.

§2 - Im Rahmen der Behandlung einer Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung (deutschsprachig) in Bezug auf eine touristische Infrastruktur gelegen in den Gemeinden Baelen, Gouvy, Malmedy, Bleyberg, Stavelot, Trois-Ponts, Vielsalm, Weismes oder Welkenraedt, deren Flächen mehr als 5 ha beträgt oder betragen wird, holt die zuständige Behörde die Stellungnahme der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein. Die Stellungnahmen werden in Form von einfachen Gutachten eingeholt.

**Kapitel 4 – Gemeinsame Verfahren**

**Abschnitt 1 – Globalgenehmigung (Städtebau – Umwelt)**

Unterabschnitt 1 – Anwendungsbereich und zuständige Behörde

**Art. 14** - §1 - Jedes gemischte Projekt, mit Ausnahme der Projekte bezüglich der zeitweiligen oder versuchsweise eingerichteten Betriebe oder bezüglich der unbeweglichen Güter, die einer Schutzmaßnahme im Zusammenhang mit den Denkmälern und Landschaften gemäß Artikel 6 §1 I. Nummer 7 des Sondergesetzes unterliegen, bildet den Gegenstand eines Antrags auf eine Globalgenehmigung.

§2 - Das Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der geplante Betrieb befindet, ist für die Globalgenehmigungsanträge zuständig.

In Abweichung von Absatz 1 und unbeschadet des Kapitels 2 sind die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten gemeinsam für die Globalgenehmigungsanträge in Bezug auf Akten und Arbeiten oder Betriebe zuständig, die sich auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden befinden.

Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten sind ausschließlich dafür zuständig, gemeinsam über die Anträge auf eine Globalgenehmigung bezüglich bestimmter Handlungen und Arbeiten, die einer Städtebaugenehmigung bedürfen, deren Liste durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bestimmt wird, sowie über die Anträge auf Globalgenehmigungen über geringe Abänderungen der in Absatz 6 erwähnten, von der Regierung erteilten Genehmigungen zu befinden sowie jedem Betrieb, der eine Anlage zur Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, so wie durch die Wallonische Regierung bestimmt, darstellt und auf alle Anlagen und Tätigkeiten, die zwecks der Suche nach und der Bewirtschaftung von Bodenschätzen notwendig oder nützlich sind, einschließlich der Schächte und Stollen, der unterirdischen Kommunikationen und der Fördergruben.

Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten sind ebenfalls zuständig, um gemeinsam über die Anträge auf eine Globalgenehmigung bezüglich Sanierungshandlungen und -arbeiten mit Sanierungsprojekt gemäß der in der Wallonischen Region anwendbaren Gesetzgebung über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung zu befinden.

Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten sind ebenfalls zuständig, um gemeinsam über die Anträge auf eine Globalgenehmigung bezüglich der Kohlendioxid (CO2)-Abscheidungs- und der CO2-Speicherungsanlagen sowie der Bohranlagen und der Brunnenausrüstungen für die Exploration und Injektion zwecks der geologischen Speicherung von CO2 zu befinden.

Die Anträge auf eine Globalgenehmigung in Bezug auf die Handlungen und Arbeiten bezüglich des mehrjährigen Investitionsplans der N.G.B.E., die sich zumindest teilweise im deutschen Sprachgebiet befinden, fallen unter den gemeinsamen Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Unterabschnitt 2 – Antrag, Öffentlichkeitsbeteiligung und Gutachten

**Art. 15** - Der Genehmigungsantrag wird an die Gemeinde gesandt, auf deren Gebiet der Betrieb geplant ist.

Falls der Betrieb sich auf dem Gebiet von mehreren Gemeinden befindet, hat der Antragsteller die Wahl, den Antrag an eine der Gemeinden, auf deren Gebiet der Betrieb geplant ist, zu senden.

In Abweichung von Absatz 2 beschränkt sich die Wahlmöglichkeit des Antragstellers auf die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der Handlungen und Arbeiten bedarf bezüglich eines Immobilienguts, das sich über mindestens eine Gemeinde des französischen und mindestens eine Gemeinde des deutschen Sprachgebiets erstreckt und die anwendbare Gesetzgebung gemäß Artikel 4 als die der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt worden ist.

**Art. 16** - Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen die Form und den Inhalt des Antrags. Sie bestimmen die Anzahl der einzureichenden Exemplare, den Maßstab und den Inhalt der beigefügten Pläne.

Der Antrag muss die Elemente enthalten, die die anwendbare Gesetzgebung bezüglich der Umweltgenehmigungen in der Wallonischen Region erfordert, und die Elemente, die die anwendbare Gesetzgebung bezüglich städtebaulicher Genehmigungen und Bescheinigungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfordert.

Die Umweltverträglichkeitsakte enthält die gesamten Angaben, die in den beiden Bewertungsakten hätten angeführt werden müssen, wenn der Städtebaugenehmigungsantrag (deutschsprachig) und der Umweltgenehmigungsantrag getrennt vorgesehen worden wären.

**Art. 17** - Innerhalb von drei Werktagen ab dem Erhalt des Antrags richtet die Gemeinde eine Ausfertigung des Genehmigungsantrags, einschließlich des Belegs für den Erhalt des Antrags oder einer Abschrift der in Artikel 15 erwähnten Empfangsbescheinigung, der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder den von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten. Sie bewahrt eine Ausfertigung des Antrags auf und informiert den Antragsteller durch gewöhnliches Schreiben.

Wenn die Gemeindeverwaltung den Antrag nicht innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist eingesandt hat, kann der Antragsteller unmittelbar die Wallonische Regierung oder den von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten mit der Sache befassen, indem er an diesen eine Abschrift des Antrags sendet, den er ursprünglich an das Gemeindekollegium gesandt hat. In diesem Fall richtet die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte innerhalb der gleichen, in Absatz 1 vorgesehenen Frist eine Ausfertigung des Antrags an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder den von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten.

**Art. 18** - Der Antrag ist unvollständig, wenn die gemäß dem Artikel 16 erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen fehlen.

Der Antrag ist unzulässig:

1° wenn er in Übertretung des Artikels 15 eingereicht wurde;

2° wenn er zweimal nacheinander als unvollständig betrachtet wurde;

3° wenn der Antragsteller die ergänzenden Unterlagen nicht innerhalb der in Artikel 19 §2 Absatz 1 erwähnten Frist einreicht.

**Art. 19** - §1 - Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten senden innerhalb von zwanzig Tagen ab dem Tag, an dem die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte den Antrag in Anwendung des Artikels 17 erhalten hat, den über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags gefassten Beschluss an den Antragsteller.

Wenn der Antrag unvollständig ist, senden die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten die Liste der fehlenden Unterlagen an den Antragsteller und teilen ihm mit, dass das Verfahren ab deren Erhalt durch die Gemeinde, bei der der Antrag eingereicht wurde, wieder aufgenommen wird. An demselben Tag richten sie eine Abschrift dieser Einsendung an die Gemeinde, bei der der Antrag eingereicht wurde.

§2 - Der Antragsteller schickt der Gemeinde binnen einer Frist von 6 Monaten ab dem Versand des Antrags auf ergänzende Unterlagen die beantragten ergänzenden Unterlagen zu. Falls der Antragsteller die beantragten Dokumente nicht binnen der vorgeschriebenen Frist zugeschickt hat, informiert die Gemeindeverwaltung die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten darüber binnen einer Frist von zehn Tagen ab dem Tag nach dem Ablauf der Frist, über die der Antragsteller verfügte, um die ergänzenden Unterlagen zu schicken. In diesem Fall erklären die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten den Antrag für unzulässig. Die ergänzenden Unterlagen werden in der Anzahl Ausfertigungen vorgelegt, wie der ursprüngliche Genehmigungsantrag enthält.

Die Gemeindeverwaltung sendet die geforderten ergänzenden Unterlagen innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab dem Tag des Erhalts der ergänzenden Unterlagen an die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten. Die Gemeindeverwaltung bewahrt eine Ausfertigung der ergänzenden Unterlagen.

Die Gemeindeverwaltung setzt den Antragsteller schriftlich von dem Datum in Kenntnis, an dem die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte die ergänzenden Unterlagen erhalten hat.

Wenn die Gemeindeverwaltung die ergänzenden Unterlagen nicht innerhalb der in Absatz 2 erwähnten Frist eingesandt hat, kann der Antragsteller diese als Abschrift unmittelbar an die Wallonische Regierung oder den von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten senden. In diesem Fall übermittelt die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten unverzüglich eine Abschrift der erhaltenen ergänzenden Unterlagen.

§3 - Innerhalb von zwanzig Tagen, nachdem die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte die ergänzenden Unterlagen erhalten hat, senden die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten den über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags gefassten Beschluss an den Antragsteller.

Wenn die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten den Antrag ein zweites Mal als unvollständig betrachten, erklären sie diesen für unzulässig.

§4 - Wenn der Antrag unzulässig ist, setzen die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten den Antragsteller unter Einhaltung der in §1 Absatz 1 und §2 Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen und Fristen, oder gegebenenfalls innerhalb der in §3 vorgesehenen Frist, von den Gründen der Unzulässigkeit in Kenntnis.

**Art. 20** - In ihrem gemäß dem Artikel 19 über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags gefassten Beschluss geben die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten Folgendes an:

1° die Notwendigkeit von Ausnahmen oder Abweichungen im Sinne von gültigen verbindlichen oder unverbindlichen Raumordnungsplänen und -programmen, verbindlichen oder unverbindlichen Flächennutzungsplänen, städtebaulichen Verordnungen oder Verstädterungsgenehmigungen im deutschen Sprachgebiet und gemäß der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung;

2° die Instanzen, die zu Rate gezogen werden müssen, gegebenenfalls unter Angabe der damit verbundenen Fristen;

3° den Zeitraum und das Datum des Beginns der Beteiligung der Öffentlichkeit, unter Vorbehalt einer vorgesehenen Abweichung in der anwendbaren Gesetzgebung der Wallonischen Region bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich, sowie die Gemeinden, in denen die Beteiligung der Öffentlichkeit einzuleiten ist;

4° die zuständige Behörde und die Frist, innerhalb welcher diese ihren Beschluss zu fassen hat.

An demselben Tag senden sie eine Abschrift des Beschlusses, in dem der Antrag für vollständig und zulässig erklärt wird, an die Gemeinde, bei der der Antrag eingereicht wurde.

Unbeschadet des Kapitels 3 können die Wallonische Regierung und Regierung der Deutschsprachige Gemeinschaft im gegenseitigen Einvernehmen die Instanzen bezeichnen, die zu Rate gezogen werden müssen, oder die Kriterien festlegen, auf deren Grundlage die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten diese Instanzen bezeichnen.

**Art. 21** - Wenn die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten dem Antragsteller den in Artikel 19 §1 Absatz 1 oder in Artikel 19 §3 erwähnten Beschluss nicht zugesandt haben, wird der Antrag nach dem durch diese Bestimmungen vorgesehenen Fristablauf als zulässig betrachtet. Das Verfahren wird fortgesetzt.

**Art. 22** - Die Verfahrensfristen bis zu der in Artikel 26 erwähnten Beschlussfassung werden folgendermaßen berechnet:

1° ab dem Tag, an dem die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten den die Vollständigkeit und die Zulässigkeit des Antrags bescheinigenden Beschluss entsandt haben;

2° andernfalls, ab dem Tag, der auf die Frist folgt, die ihnen eingeräumt wurde, um ihren über die Zulässigkeit des Antrags gefassten Beschluss zu entsenden.

**Art. 23** - Es wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß der anwendbaren Gesetzgebung der Wallonischen Region bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich festgelegten Modalitäten organisiert.

**Art. 24** - An dem Tag, an dem die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten gemäß dem Artikel 19 ihren die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags bestätigenden Beschluss an die die Gemeinde, bei der der Antrag eingereicht wurde, richten oder statt dessen innerhalb der in Artikel 21 vorgesehenen Frist, sendet die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte die Akte des Antrags sowie gegebenenfalls dessen ergänzenden Unterlagen den verschiedenen bezeichneten Instanzen zur Begutachtung. Diese Instanzen entsenden ihr Gutachten, und zwar innerhalb von sechzig Tagen, wenn der Antrag einen Betrieb der Klasse 1 betrifft, oder innerhalb von dreißig Tagen, wenn der Antrag einen Betrieb der Klasse 2 betrifft, nachdem die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte befasst wurde. Sie übermitteln der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten in der gleichen Form eine Abschrift dieses Gutachtens.

In Ermangelung einer Einsendung eines Gutachtens innerhalb der in dem vorhergehenden Absatz vorgesehenen Frist, wird das Gutachten als günstig betrachtet.

**Art. 25** - §1 - Auf der Grundlage der eingeholten Gutachten wird von der Wallonischen Regierung oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten gemeinsam mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten ein zusammenfassender Bericht abgefasst. Dieser Bericht enthält einen im Hinblick auf die eingeholten Gutachten begründeten gemeinsamen Vorschlag für den Beschluss. Unbeschadet des §8 und unter der Voraussetzung, dass die Handlungen und Arbeiten Abweichungen zu gültigen verbindlichen Plänen oder Programmen bzw. Verordnungen im deutschen Sprachgebiet und aufgestellt gemäß der anwendbaren Gesetzgebung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft darstellen, ist die Stellungnahme der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder des von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten gleichlautend.

§2 - Auf Antrag einer der angehörten Behörden oder Verwaltungen, beraten diese wenigstens einmal miteinander, um ihre Auffassungen bezüglich des Projekts in Einklang zu bringen. Die Modalitäten dieser Konzertierung können im gegenseitigen Einvernehmen von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt werden.

§3 - Der zusammenfassende Bericht und der vollständige Antrag werden der zuständigen Behörde zugesandt, und zwar innerhalb von:

1° siebzig Tagen, wenn der Genehmigungsantrag einen Betrieb der Klasse 2 betrifft;

2° hundertzehn Tagen, wenn der Genehmigungsantrag einen Betrieb der Klasse 1 betrifft.

An dem Tag, an dem die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten den zusammenfassenden Bericht zusenden, setzen sie den Antragsteller davon in Kenntnis.

§4 - Nach Ablauf der in §3 erwähnten Frist werden die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten auf Anfrage der zuständigen Behörde gemeinsam angehört.

§5 - Die in §3 erwähnten Fristen können durch gemeinsamen Beschluss der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten verlängert werden. Die Dauer der Verlängerung darf dreißig Tage nicht überschreiten. Dieser Beschluss wird innerhalb der in §3 erwähnten Frist an die zuständige Behörde und den Antragsteller gerichtet.

In den in Artikel 14 §2 Absätze 2 bis 5 erwähnten Fällen können die in Artikel 26 §1 Absatz 1 erwähnten Fristen durch gemeinsamen Beschluss der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten verlängert werden. Die Dauer der Verlängerung darf dreißig Tage nicht überschreiten. Dieser Beschluss wird unverzüglich an jede Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb oder die betroffenen Handlungen und Arbeiten befinden, sowie dem Antragsteller innerhalb der in Artikel 26 §1 Absatz 1 erwähnten Frist zugesandt.

§6 - Wenn der zusammenfassende Bericht der zuständigen Behörde nicht innerhalb der zugestandenen Frist übermittelt wurde, setzt diese das Verfahren fort, wobei sie die Umweltverträglichkeitsakte, die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, das Gutachten des oder der Gemeindekollegiums/en und jede sonstige Information, über die sie verfügt, berücksichtigt.

§7 - In den in Artikel 14 §2 Absätze 2 bis 5 erwähnten Fällen sind die §§1, 3, 4 und 6 des vorliegenden Artikels nicht anwendbar.

§8 - Wenn der Antrag Handlungen und Arbeiten betrifft, die in Artikel 14 §2 Absatz 6 vorgesehen sind, werden der zusammenfassende Bericht und der vollständige Antrag der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft innerhalb derselben Fristen zugeschickt. In diesem Fall ist die in §1 *in fine* erwähnte Stellungnahme der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder des von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten nicht gleich lautend. Innerhalb von sechzig Tagen ab Empfang, erteilen oder lehnen die Regierungen die Genehmigung ab. In Ermangelung dessen gilt die Genehmigung als abgelehnt. Die Regierungen schicken die Genehmigung dem Antragsteller, dem Gemeindekollegium und ihren entsprechenden Verwaltungen oder informieren diese, dass in Ermangelung einer Entscheidung die Genehmigung als abgelehnt gilt.

Wenn die Regierungen jedoch vor ihrer Beschlussfassung den Antragsteller ersuchen, Änderungspläne und einen entsprechenden Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der anwendbaren Gesetzgebung der Wallonischen Region bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten abzugeben, werden die Änderungspläne und der entsprechende Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung der Wallonischen Regierung oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten in so vielen Exemplaren übermittelt, wie im ursprünglichen Antrag enthalten, und die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte übermittelt der Gemeinde und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten eine Kopie; das Verfahren wird dann nach den in Artikel 19 §3 Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten ab dem Eingang bei der Wallonischen Regierung oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten der Änderungspläne und des entsprechenden Nachtrags zur Umweltverträglichkeitsprüfung bis zur Sendung an die Regierungen wieder aufgenommen. In dem Beschluss, den sie in Anwendung von Artikel 20 fassen, geben die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten an, dass der Antrag Gegenstand von Änderungsplänen ist. Dies gilt ebenfalls bei der Anrufung der in Artikel 24 erwähnten Instanzen. Die gemäß Artikel 23 vorgenommene Beteiligung der Öffentlichkeit bezieht sich auf die Akte des ursprünglichen Genehmigungsantrags, gegebenenfalls auf deren ergänzenden Unterlagen, sowie auf die Änderungspläne und den entsprechenden Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wenn der Antrag Handlungen und Arbeiten betrifft, die in Artikel 14 §2 Absatz 6 vorgesehen sind, kann der Antragsteller vor dem Ablauf der Frist für die Sendung des zusammenfassenden Berichts und mit der Zustimmung der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten Änderungspläne und einen entsprechenden Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der anwendbaren Gesetzgebung der Wallonischen Region bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten beibringen. Es werden so viele Ausfertigungen dieser Unterlagen zugeschickt wie die des ursprünglichen Antrags. Die Änderungspläne und der entsprechende Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung werden der Wallonischen Regierung oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten zugeschickt, der der Gemeinde und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten eine Kopie übermittelt, und das Verfahren wird dann nach den in Artikel 19 §3 Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten ab dem Eingang bei der Wallonischen Regierung oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten der Änderungspläne und des entsprechenden Nachtrags zur Umweltverträglichkeitsprüfung bis zur Sendung an die Regierungen wieder aufgenommen. In dem Beschluss, den sie in Anwendung von Artikel 20 fassen, geben die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten an, dass der Antrag Gegenstand von Änderungsplänen ist. Dies gilt ebenfalls bei der Anrufung der in Artikel 24 erwähnten Instanzen. Die gemäß Artikel 23 vorgenommene Beteiligung der Öffentlichkeit bezieht sich auf die Akte des ursprünglichen Genehmigungsantrags, gegebenenfalls auf deren ergänzenden Unterlagen, sowie auf die Änderungspläne und den entsprechenden Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Unterabschnitt 3 – Beschluss

**Art. 26** - §1 - Die zuständige Behörde sendet ihren Beschluss an den Antragsteller, der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder den von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten und, wenn Artikel 14 §2 Absätze 2 bis 5 angewandt wurden, an jede Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb oder die Handlungen und Arbeiten befinden, sowie durch gewöhnliches Schreiben an jede zu Rate gezogene Behörde oder Verwaltung, und zwar innerhalb von:

1° neunzig Tagen, wenn der Genehmigungsantrag einen Betrieb der Klasse 2 betrifft;

2° hundertvierzig Tagen, wenn der Genehmigungsantrag einen Betrieb der Klasse 1 betrifft.

Wenn der zusammenfassende Bericht vor Ablauf der in Artikel 25 §3 erwähnten Frist eingesandt wird, sendet die zuständige Behörde ihren Beschluss an den Antragsteller, der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder den von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten, sowie durch gewöhnliches Schreiben an jede zu Rate gezogene Behörde und Verwaltung, und zwar innerhalb von:

1° zwanzig Tagen ab dem Tag, an dem sie gemäß Artikel 25 §3 den zusammenfassenden Bericht der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten erhält, was die Betriebe der Klasse 2 betrifft;

2° dreißig Tagen ab dem Tag, an dem sie gemäß Artikel 25 §3 den zusammenfassenden Bericht der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten erhält, was die Betriebe der Klasse 1 betrifft.

In den in Artikel 14 §2 Absätze 2 bis 5 erwähnten Fällen ist lediglich der Absatz 1 des vorliegenden Paragrafen anwendbar. Der Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder des von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten über die Ausnahmen und Abweichungen im Sinne von gültigen verbindlichen oder unverbindlichen Raumordnungsplänen und -programmen, verbindlichen oder unverbindlichen Flächennutzungsplänen, städtebaulichen Verordnungen oder Verstädterungsgenehmigungen im deutschen Sprachgebiet und gemäß der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung ist fester Bestandteil des in Absatz 1 des vorliegenden Paragrafen erwähnten Beschlusses.

Die Genehmigung kann aus Gründen verweigert werden, mit Bedingungen versehen werden oder Abweichungen bzw. Ausnahmen gewähren, die in der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung im Bereich Raumordnung und Städtebau vorgesehen sind.

Wenn der Antrag auf Globalgenehmigung ein kraft der in der Wallonischen Region anwendbaren Gesetzgebung eingestuftes individuelles Klärsystem betrifft, notifiziert die zuständige Behörde den Beschluss ebenfalls der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung gemäß der in der Wallonischen Region anwendbaren Gesetzgebung im Wasserbereich.

§2 - Im Falle des Artikels 25 §5 wird die der zuständigen Behörde für die Einsendung ihres Beschlusses zugestandene Frist um einen Zeitraum verlängert, der mit der von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder den von ihnen bestimmten Beamten festgelegten Frist übereinstimmt.

§3 - Zwischen dem Datum, an dem der zusammenfassende Bericht in Übereinstimmung mit Artikel 25 §3 versandt worden ist oder hätte versandt werden sollen, und dem Datum, an dem die zuständige Behörde in Anwendung von §1 ihren Beschluss senden muss oder, in dem in Artikel 14 §2 Absätze 2 bis 5 erwähnten Fall, innerhalb der in §1 Absatz 1 erwähnten Frist kann der Antragsteller vor dem Beschluss der zuständigen Behörde und vorbehaltlich der Zustimmung der Behörde oder auf deren Anfrage Abänderungspläne und einen entsprechenden Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der anwendbaren Gesetzgebung der Wallonischen Region bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten vorlegen. Der Versand dieser Zustimmung oder dieser Anfrage an den Antragsteller bewirkt die Aussetzung der in §1 erwähnten Fristen. Am selben Tag schickt die zuständige Behörde ebenfalls eine Abschrift davon an die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten.

Der Antragsteller sendet die Abänderungspläne unter Beifügung eines entsprechenden Nachtrags zur Umweltverträglichkeitsprüfung an die zuständige Behörde. Diese Unterlagen werden in der Anzahl Ausfertigungen vorgelegt, wie der ursprüngliche Genehmigungsantrag enthält.

Innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab dem Erhalt der in dem vorhergehenden Absatz erwähnten Unterlagen sendet die zuständige Behörde diese an die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten. Die zuständige Behörde bewahrt eine Ausfertigung der Abänderungspläne und des entsprechenden Nachtrags zur Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit oder zur Umweltverträglichkeitsstudie.

Die zuständige Behörde setzt den Antragsteller schriftlich von dem Datum in Kenntnis, an dem die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte die ergänzenden Unterlagen erhalten hat.

Wenn die zuständige Behörde die Abänderungspläne und den entsprechenden Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht innerhalb der in Absatz 3 erwähnten Frist eingesandt hat, kann der Antragsteller diese als Abschrift unmittelbar an die Wallonische Regierung oder den von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten senden. In diesem Fall übermittelt die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder dem von ihr gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten unverzüglich die erhaltenen ergänzenden Unterlagen.

Nachdem die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte die Abänderungspläne und den entsprechenden Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung erhalten hat, wird das Verfahren gemäß den in Artikel 19 §3 Absatz 1 erwähnten Modalitäten wieder aufgenommen. In ihrem in Anwendung des Artikels 20 gefassten Beschluss geben die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten an, dass der Antrag Gegenstand von Abänderungsplänen ist. Dies gilt ebenfalls bei der Anrufung der in Artikel 24 erwähnten Instanzen. Die gemäß dem Artikel 23 vorgenommene Beteiligung der Öffentlichkeit bezieht sich auf die Akte des ursprünglichen Genehmigungsantrags, gegebenenfalls auf dessen ergänzenden Unterlagen, sowie auf die Abänderungspläne und den entsprechenden Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

In den in Artikel 14 §2 Absätze 2 bis 5 erwähnten Fällen kann der Antragsteller in Abweichung von den Absätzen 2 bis 6 die Abänderungspläne und den entsprechenden Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung an die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten senden. Diese Unterlagen werden in der Anzahl Ausfertigungen vorgelegt, wie der ursprüngliche Genehmigungsantrag enthält.

In derartigen Fällen wird das Verfahren gemäß den in Artikel 19 §3 Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten wieder aufgenommen, nachdem die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte die Abänderungspläne und den entsprechenden Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung erhalten hat.

In ihrem in Anwendung des Artikels 20 gefassten Beschluss geben die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten an, dass der Antrag Gegenstand von Abänderungsplänen ist. Dies gilt ebenfalls bei der Anrufung der in Artikel 24 erwähnten Instanzen. Die gemäß dem Artikel 23 vorgenommene Beteiligung der Öffentlichkeit bezieht sich auf die Akte des ursprünglichen Genehmigungsantrags, gegebenenfalls auf dessen ergänzenden Unterlagen, sowie auf die Abänderungspläne und den entsprechenden Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der vorliegende Paragraf kann lediglich einmal für denselben Antrag eingesetzt werden.

§4 - Der aufgrund des vorliegenden Unterabschnitts gefasste Beschluss wird in das gemäß der anwendbaren Gesetzgebung bezüglich der Umweltgenehmigungen in der Wallonischen Region geführte Register der Genehmigungen eingetragen.

**Art. 27** - Wenn der Beschluss nicht innerhalb der in Artikel 26 vorgesehenen Frist und der zusammenfassende Bericht gemäß dem Artikel 25 eingesandt wurde, und dieser ein günstiges Gutachten der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten enthält, gilt der Beschluss entsprechend den allgemeinen, integralen und sektoralen Bedingungen der anwendbaren Gesetzgebung der Wallonischen Region zu gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder lästigen Betrieben und zu den gegebenenfalls in dem zusammenfassenden Bericht vorgebrachten Sonderbedingungen als gefasst.

Falls der Beschluss nicht innerhalb der in Artikel 26 vorgesehenen Frist übermittelt wird, gilt die Genehmigung als verweigert:

1° wenn der zusammenfassende Bericht nicht gemäß Artikel 25 eingesandt wurde;

2° wenn der zusammenfassende Bericht ein ungünstiges Gutachten der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten umfasst.

In den in Artikel 14 §2 Absätze 2 bis 5 erwähnten Fällen gilt die Genehmigung als abgelehnt, wenn der Beschluss nicht innerhalb der in Artikel 26 erwähnten Frist eingesandt wurde.

In Ermangelung des Versands des Beschlusses innerhalb der in Artikel 26 vorgesehenen Frist und wenn der zusammenfassende Bericht gemäß Artikel 25 zugeschickt worden ist, wird dieser durch die Wallonische Regierung oder den von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten an den Antragsteller zugeschickt.

Wenn der Antrag auf Globalgenehmigung ein kraft der in der Wallonischen Region anwendbaren Gesetzgebung eingestuftes individuelles Klärsystem betrifft, notifiziert die zuständige Behörde den zusammenfassenden Bericht ebenfalls der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung gemäß der in der Wallonischen Region anwendbaren Gesetzgebung im Wasserbereich, wobei sie angibt, dass der Beschluss als kraft Absatz 1 gefasst gilt.

**Art. 28** - Für die von der Wallonischen Regierung bestimmten Anlagen und Tätigkeiten werden der Inhalt des Beschlusses sowie eine Kopie der Genehmigung sowie der etwaigen späteren Aktualisierungen auf dem Internetportal "Umwelt" der Homepage der Wallonischen Region veröffentlicht, dies mit Ausnahme der Angaben, die gemäß der anwendbaren Gesetzgebung der Wallonischen Region bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich entzogen werden.

Unterabschnitt 4 – Einspruch

**Art. 29** - §1 - Ein Einspruch gegen den Beschluss der zuständigen Behörde, wenn dieser binnen den in Artikel 26 erwähnten Fristen übermittelt worden ist, gegen den in Übereinstimmung mit Artikel 27 Absatz 1 als gefasst geltenden Beschluss oder gegen die Ablehnung nach Artikel 27 Absätze 2 und 3 wird bei dem in Artikel 55 erwähnten gemischten Berufungsausschuss erhoben:

1° durch den Antragsteller;

2° durch die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten und durch das Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb oder die Handlungen und Arbeiten sich befindet/n;

3° durch jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse begründet.

Das Fehlen eines Beschlusses seitens der in Artikel 14 erwähnten Behörden bezüglich der Erteilung oder Ablehnung einer Globalgenehmigung führt dazu, dass es für die Behörden unmöglich ist, Einspruch zu erheben.

§2 - Unter Gefahr der Unzulässigkeit wird dieser Einspruch dem gemischten Berufungsausschuss übermittelt binnen zwanzig Tagen:

1° für den Antragsteller, die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten und, insofern Artikel 14 §2 Absätze 2 bis 5 angewandt wurden, jedes Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb oder die betreffenden Handlungen und Arbeiten befindet/n, ab dem Eingang des Beschlusses der zuständigen Behörde, wenn dieser binnen der in Artikel 26 oder des zusammenfassenden Berichts, der dem Antragsteller in Anwendung von Artikel 27 Absatz 4 zugestellt wurde, übermittelt worden ist;

2° in den in Artikel 27 Absatz 2 Nummern 1 und 3 erwähnten Fällen, für den Antragsteller, die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten und, insofern Artikel 14 §2 Absätze 2 bis 5 angewandt wurden, jedes Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb oder die betreffenden Handlungen und Arbeiten befindet/n, ab dem Ablauf der in Artikel 26 erwähnten Fristen;

3° für die nicht unter Nummer 1° erwähnten Personen, ab dem ersten Tag des Anschlags der Bekanntmachung gemäß der anwendbaren Gesetzgebung der Wallonischen Region bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich.

Wird der Beschluss in mehreren Gemeinden ausgehängt, so wird die Frist verlängert, und zwar bis zu dem zwanzigsten Tag, der auf den ersten Tag folgt, an dem die Bekanntmachung als letzte in einer der Gemeinden ausgehängt wurde.

Falls in Anwendung des Artikels 26 §3 ordnungsgemäß Abänderungspläne an die zuständige Behörde gerichtet wurden, kann der Antragsteller seinem Einspruch eine Abschrift der Abänderungspläne und des entsprechenden Nachtrags zur Umweltverträglichkeitsprüfung beifügen.

§3 - Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung auf den angefochtenen Beschluss, es sei denn er wird von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten oder vom Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb oder die betroffenen Handlungen und Arbeiten befinden, eingelegt.

§4 - Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legen im gegenseitigen Einvernehmen Folgendes fest:

1° die Informationen, die der Einspruch beinhalten muss, dessen Form, sowie die Anzahl der Ausfertigungen, die eingereicht werden müssen;

2° die Modalitäten, nach denen der Einspruch der Öffentlichkeit mitgeteilt wird;

3° die Modalitäten zur Untersuchung des Einspruchs, die zu befragenden Instanzen, und die Fristen, innerhalb derer die Gutachten abzugeben sind. Falls innerhalb der vorgesehenen Fristen kein Gutachten übermittelt wurde, wird das Gutachten als günstig betrachtet.

§5 - Der gemischte Berufungsausschuss richtet seinen Beschluss an den Einsprucherheber, und zwar innerhalb von:

1° siebzig Tagen, wenn der Einspruch einen Betrieb der Klasse 2 betrifft;

2° hundert Tagen, wenn der Einspruch einen Betrieb der Klasse 1 betrifft.

Diese Frist läuft ab dem ersten Tag nach Eingang des Einspruchs. Falls mehrere Einsprüche vorliegen, läuft die Frist ab dem ersten Tag nach Eingang des letzten Einspruchs.

Der gemischte Berufungsausschuss begründet seinen Beschluss insbesondere in Bezug auf die in der Wallonischen Region anwendbare Gesetzgebung zu gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder lästigen Betrieben und die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbare Gesetzgebung im Bereich Raumordnung und Städtebau.

Wenn der Antrag auf Globalgenehmigung ein kraft der in der Wallonischen Region anwendbaren Gesetzgebung eingestuftes individuelles Klärsystem betrifft, notifiziert der gemischte Berufungsausschuss den Beschluss ebenfalls der Öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung gemäß der in der Wallonischen Region anwendbaren Gesetzgebung im Wasserbereich.

§6 - Wenn eine Beteiligung der Öffentlichkeit gegebenenfalls im Rahmen eines Einspruchs organisiert wird, werden die Fristen für die Untersuchung des Einspruchs nach §5 am Datum der Einsendung eines Schreibens, durch das bei der betroffenen Gemeinde die Organisation einer Beteiligung der Öffentlichkeit beantragt wird, unterbrochen. Das Verfahren fängt am Datum, an dem die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit erhalten, nach den in §5 festgelegten Modalitäten wieder an.

§7 - Falls der Beschluss nicht innerhalb der in §5 vorgesehenen Frist übermittelt wird, wird der in erster Instanz gefasste Beschluss bestätigt.

Unterabschnitt 5 – Verfall

**Art. 30** - Die Genehmigung verfällt, wenn die Arbeiten binnen drei Jahren ab dem Tag, an dem die Genehmigung rechtskräftig wird, nicht eindeutig begonnen haben. Die die Genehmigung erteilende Entscheidung ist rechtskräftig:

1° am Tag nach Ablauf der in Artikel 29 §2 vorgesehenen Einspruchsfrist;

2° am Folgetag der Mitteilung an den Antragsteller oder, in Ermangelung dessen, am Folgetag der Frist, die der Einspruchsbehörde vorgegeben ist, um zu befinden, ob die Genehmigung durch Einspruch erteilt worden ist;

3° am Folgetag der Mitteilung an den Antragsteller oder, in Ermangelung dessen, am Folgetag der Frist, die der zuständigen Behörde vorgegeben ist, um zu befinden, ob die Entscheidung, die die Genehmigung erteilt, nicht einspruchsfähig ist.

Die von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund von Artikel 14 §2 Absatz 6 erteilte Genehmigung verfällt, wenn die Arbeiten innerhalb von sieben Jahren ab dem Tag, an dem die Genehmigung gemäß vorangehendem Absatz rechtskräftig wird, nicht eindeutig begonnen worden sind. Jedoch können die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf einen besonders begründeten Antrag eine neue Frist einräumen, ohne dass diese fünf Jahre überschreiten kann.

In Abweichung vom vorangehenden Absatz, wenn eine Sicherheitsleistung nach der in der Wallonischen Region anwendbare Gesetzgebung zu gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder lästigen Betrieben auferlegt wird, läuft diese Frist ab:

1° dem Tag nach dem Ablauf der Frist für den Einspruch gegen den Beschluss, wie in Artikel 29 §2 vorgesehen;

2° dem Tag nach der Zustellung an den Antragsteller des Beschlusses nach erhobenem Einspruch oder, in Ermangelung dessen, ab dem Tag nach dem Ablauf der Frist, über die die Einspruchsinstanz verfügte, um ihren Beschluss kraft Artikel 29 §7 zu übermitteln.

Der Verfall erfolgt von Rechts wegen. Auf Antrag des Betreibers wird die Genehmigung jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert. Dieser Antrag wird dreißig Tage vor Verstreichen der in den vorigen Absätzen genannten Verfallsfrist eingereicht.

Die Verlängerung wird von der Behörde gewährt, die in erster Instanz zuständig war, um die Genehmigung, deren Verlängerung beantragt wird, auszustellen.

Unterabschnitt 6 – Besondere Bestimmungen bezüglich des gemischten Projekts, das eine Änderung des kommunalen Verkehrswegenetzes voraussetzt

**Art. 31** - §1 - Wenn das gemischte Projekt insbesondere das Anlegen, die Veränderung oder die Abschaffung eines kommunalen Verkehrswegs im Sinne der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung im Bereich kommunales Verkehrswegenetz betrifft, erwähnen die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten diese Tatsache in dem Beschluss, durch den der vollständige und zulässige Charakter des Antrags gemäß Artikel 19 anerkannt wird, oder in jedem anderen gemeinsamen Beschluss, der vor dem Ablauf der in Artikel 26 erwähnten Fristen gefasst wird. Am selben Tag unterwerfen sie den Antrag bezüglich des kommunalen Verkehrswegs dem gemäß der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung im Bereich kommunales Verkehrswegenetz vorgesehenen Verfahren.

Wenn das gemischte Projekt insbesondere das Anlegen, die Veränderung oder die Abschaffung eines kommunalen Verkehrsweges im Sinne der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung im Bereich kommunales Verkehrswegenetz betrifft, die eine Abänderung des Fluchtlinienplans notwendig machen, erwähnen die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten diese Tatsache in dem Beschluss, durch den der vollständige und zulässige Charakter des Antrags gemäß Artikel 19 anerkannt wird oder in jedem anderen gemeinsamen Beschluss, der vor dem Ablauf der in Artikel 26 erwähnten Fristen gefasst wird. Am selben Tag schicken sie den Antrag bezüglich des kommunalen Verkehrsweges und den durch den Antragsteller erstellten Entwurf des Fluchtlinienplans gemäß der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung im Bereich kommunales Verkehrswegenetz.

Der Versand des Antrags bezüglich des kommunalen Verkehrsweges an das Gemeindekollegium bewirkt eine Unterbrechung der Fristen des Verfahrens.

Das Verfahren läuft gemäß den in Artikel 19 §3 Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten wieder ab dem Eingang des endgültigen Beschlusses bezüglich des kommunalen Verkehrsweges und ggf. des Erlasses bezüglich des Fluchtlinienplans bei der Wallonischen Regierung oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten. Wenn ein zusammenfassender Bericht gemäß Artikel 25 vor der Durchführung des in den Absätzen 1 oder 2 erwähnten Verfahrens zugeschickt worden ist, kann dieser Bericht die in den Artikeln 26 §1 Absatz 3 und 27 erwähnten Auswirkungen nicht bewirken. Wenn der gemischte Berufungsausschuss mit einem Einspruch befasst wird, der ein in Absatz 1 oder Absatz 2 erwähntes gemischtes Projekt betrifft, und er feststellt, dass das in diesen Absätzen vorgesehene Verfahren nicht eingeleitet worden ist, unterziehen der gemischte Berufungsausschuss oder die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten gemeinsam den Antrag bezüglich des kommunalen Verkehrswegenetzes dem gemäß der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung im Bereich kommunales Verkehrswegenetz vorgesehenen Verfahren.

Der Versand des Antrags bezüglich des kommunalen Verkehrsweges an das Gemeindekollegium bewirkt eine Unterbrechung der in Artikel 29 §5 erwähnten Fristen.

Das Verfahren läuft gemäß den in Artikel 29 vorgesehenen Modalitäten erneut ab dem Eingang des endgültigen Beschlusses bezüglich des kommunalen Verkehrswegenetzes und ggf. des Erlasses bezüglich des Fluchtlinienplans bei dem gemischten Berufungsausschuss.

In Abweichung von den Artikeln 20 Absatz 1 Nummer 3° und 23 betrifft die im Rahmen des Antrags bezüglich des kommunalen Verkehrswegenetzes und ggf. des Projekts eines Fluchtlinienplans organisierte Beteiligung der Öffentlichkeit ebenfalls das in Absatz 1 erwähnte gemischte Projekt. Die organisierte Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß der anwendbaren Gesetzgebung der Wallonischen Region bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich organisiert. Die Dauer der damit verbundenen Beteiligung der Öffentlichkeit entspricht der Höchstdauer, die die verschiedenen betroffenen Verfahren erforderlich machen.

§2 - Wenn das gemischte Projekt am Rande einer Straße oder eines Wegs der Wallonischen Region oder der Provinzen Lüttich bzw. Luxemburg befindlich ist, wird die betroffene Verwaltung um ihr Gutachten gebeten.

Unterabschnitt 7 – Anwendbare Bestimmungen

**Art. 32** - Die Globalgenehmigungen im Sinne des vorliegenden Abschnitts sind für die aus der Umweltzuständigkeit kommenden Aspekte, die nicht durch das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen geregelt sind, der anwendbaren Gesetzgebung der Wallonischen Region im Bereich Umweltgenehmigung unterworfen.

Die Globalgenehmigungen im Sinne des vorliegenden Abschnitts sind für die aus der Raumordnungs- und Städtebauzuständigkeit kommenden Aspekte, die nicht durch das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen geregelt sind, der anwendbaren Gesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich Städtebaugenehmigung unterworfen.

**Abschnitt 2 – Integrierte Genehmigung (Städtebau – Handelsniederlassungen – Umwelt)**

Unterabschnitt 1 – Anwendungsbereich und zuständige Behörde

**Art. 33** - §1 - Jedes integrierte Projekt, mit Ausnahme der Projekte, die sich auf zeitweilige Betriebe, auf unbewegliche Güter, die einer Schutzmaßnahme im Zusammenhang mit den Denkmälern und Landschaften gemäß Artikel 6 §1 I. Nummer 7 des Sondergesetzes unterliegen, und den mehrjährigen Investitionsplan der N.G.B.E. beziehen, ist Gegenstand eines Antrags auf integrierte Genehmigung.

§2 - Das Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Projekt der Handelsniederlassung befindet, ist zuständig, um über die Anträge auf integrierte Genehmigung zu befinden.

In Abweichung von Absatz 1 sind die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten zuständig, um über die Anträge auf eine integrierte Genehmigung zu befinden, betreffend:

1° jedes integrierte Projekt, das sich auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden befindet, unbeschadet des Kapitels 2;

2° jedes integrierte Projekt betreffend eine Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von mindestens 2 500 m2, oder eine solche, die nach der Durchführung des Projekts zu einer Nettohandelsfläche von mindestens 2 500 m2 führen könnte;

3° jedes integrierte Projekt, das Handlungen und Arbeiten umfasst, die einer Städtebaugenehmigung unterliegen, für die die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte die zuständige Behörde ist;

4° jedes integrierte Projekt, das Handlungen und Arbeiten gemäß der in der Wallonischen Region anwendbaren Gesetzgebung über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung mit Sanierungsprojekt umfasst.

§3 - Der in Artikel 55 erwähnte gemischte Berufungsausschuss ist zuständig, um über Beschwerden gegen Beschlüsse betreffend integrierte Genehmigungen, die von der in §2 genannten Behörde erteilt worden sind, zu befinden.

Unterabschnitt 2 – Antrag, Öffentlichkeitsbeteiligung und Gutachten

**Art. 34** - §1 - Der Antrag auf eine integrierte Genehmigung wird durch jedes Mittel, durch das ein sicheres Datum verliehen wird, an das Gemeindekollegium der Gemeinde gerichtet, auf deren Gebiet sich der Betrieb befindet; Letzteres stellt ggf. eine Empfangsbestätigung aus.

Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschieden im gegenseitigen Einvernehmen die Modalitäten und die Bedingungen für die Einführung der integrierten Genehmigung auf elektronischem Weg.

Wenn sich der Betrieb auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden befindet, wird der Antrag nach Wahl des Antragstellers an eine der Gemeinden gerichtet, auf deren Gebiet der Betrieb geplant wird.

In Abweichung von Absatz 3 beschränkt sich die Wahlmöglichkeit des Antragstellers auf die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der Handlungen und Arbeiten an einem unbeweglichen Gut bedarf, das sich über mindestens eine Gemeinde des französischen und mindestens eine Gemeinde des deutschen Sprachgebiets erstreckt und die anwendbare Gesetzgebung gemäß Artikel 4 als die der Deutschsprachigen Gemeinschaft identifiziert worden ist.

§2 - Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen die Form und den Inhalt des Antrags sowie die Anzahl der einzureichenden Exemplare, den Maßstab und den Inhalt der beigefügten Pläne.

Je nachdem ob der Antrag den Erhalt einer Globalgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung bezweckt, enthält er die Elemente, die die anwendbare Gesetzgebung bezüglich der Umweltgenehmigungen in der Wallonischen Region und/oder die Elemente, die die anwendbare Gesetzgebung bezüglich der Städtebaugenehmigungen und -bescheinigungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorsehen.

Die Umweltverträglichkeitsakte umfasst die gesamten Angaben, die die Bewertungsakten hätten umfassen sollen, wenn die Anträge auf eine Genehmigung der Handelsniederlassung, eine Globalgenehmigung und/oder Städtebaugenehmigung (deutschsprachig) getrennt erwogen wären.

**Art. 35** - Binnen einer Frist von drei Werktagen ab dem Eingang des Antrags sendet die Gemeindeverwaltung der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder den von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten gleichzeitig ein Exemplar des Genehmigungsantrags zu, einschließlich des Nachweises für den Eingang des Antrags oder einer Abschrift der in Artikel 34 genannten Empfangsbestätigung; gleichzeitig informiert sie den Antragsteller per gewöhnlichen Brief, wenn der Antrag der Gemeinde per Post geschickt wurde, oder auf elektronischem Weg, wenn der Antrag auf diese Weise eingereicht wurde.

Wenn die Gemeindeverwaltung den Antrag nicht binnen der in Absatz 1 genannten Frist gesandt hat, kann der Antragsteller sich direkt an die Wallonische Regierung oder den von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten wenden, indem er ihm eine Kopie des Antrags übermittelt, den er ursprünglich an das Gemeindekollegium gerichtet hat, in den in Artikel 33 §2 Absatz 2 vorgesehenen Fällen. Die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte übermittelt diesen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten binnen einer Frist von drei Werktagen ab dem Eingang des Antrags.

Sofort nach Eingang des Genehmigungsantrags übermittelt die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte dem "Observatoire du Commerce" der Wallonischen Region eine Abschrift davon.

**Art. 36** - Der Antrag ist unvollständig, wenn aufgrund von Artikel 34 §2 erforderliche Auskünfte oder Unterlagen fehlen.

Der Antrag ist unzulässig:

1° wenn er in Übertretung des Artikels 34 §1 eingereicht wurde;

2° wenn er zum zweiten Mal als unvollständig beurteilt wurde;

3° wenn der Antragsteller die Ergänzungsunterlagen nicht innerhalb der in Artikel 37 §3 Absatz 1 erwähnten Frist einreicht.

**Art. 37** - §1 - Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten untersuchen, ob die Akte vollständig und zulässig ist.

§2 - Die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte sendet dem Antragsteller den Beschluss über die Vollständigkeit oder Zulässigkeit des Antrags binnen zwanzig Tagen nach dem Eingang des Genehmigungsantrags zu, entweder per gewöhnlichen Brief, wenn der Antrag der Gemeinde per Post geschickt wurde, oder auf dem elektronischen Weg, wenn der Antrag auf diese Weise eingereicht wurde.

In dem Beschluss über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags werden angegeben:

1° die zuständige Behörde;

2° ggf. die Begutachtungsstellen und die entsprechenden Fristen;

3° die Dauer und das Datum des Anfangs der Beteiligung der Öffentlichkeit, außer wenn in der anwendbaren Gesetzgebung der Wallonischen Region bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich Ausnahmen vorgesehen sind, und die Gemeinden, wo die Beteiligung der Öffentlichkeit stattfindet;

4° die Frist, innerhalb derer der Beschluss amtlich mitgeteilt wird;

5° die Notwendigkeit von Ausnahmen oder Abweichungen im Sinne von gültigen verbindlichen oder unverbindlichen Raumordnungsplänen und -programmen, verbindlichen oder unverbindlichen Flächennutzungsplänen, städtebaulichen Verordnungen oder Verstädterungsgenehmigungen im deutschen Sprachgebiet und gemäß der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung.

Wenn der Antrag unvollständig ist, richtet die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte binnen zwanzig Tagen nach dem Eingang des Genehmigungsantrags oder der Erklärung ein Verzeichnis der fehlenden Unterlagen an den Antragsteller, entweder per gewöhnlichen Brief, wenn der Antrag der Gemeinde per Post geschickt wurde, oder auf elektronischem Weg, wenn der Antrag auf diese Weise eingereicht wurde. In dem Beschluss wird angegeben, dass das Verfahren ab dem Tag des Erhalts der fehlenden Unterlagen wieder aufgenommen wird.

§3 - Der Antragsteller sendet der Wallonischen Regierung oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten die beantragten Ergänzungsunterlagen binnen sechs Monaten nach der Einsendung des Antrags auf Ergänzungsunterlagen zu, entweder per gewöhnlichen Brief, wenn der Antrag der Gemeinde per Post geschickt wurde, oder auf elektronischem Weg, wenn der Antrag auf diese Weise eingereicht wurde. Die Ergänzungsunterlagen werden in so vielen Exemplaren übermittelt, wie im ursprünglichen Genehmigungsantrag vorhanden, wenn der Antrag der Gemeinde per Post geschickt wurde. Wenn der Antragsteller die beantragten Ergänzungsunterlagen nicht binnen der vorgeschriebenen Frist geschickt hat, erklärt die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte den Antrag für unzulässig.

Innerhalb von zwanzig Tagen, nachdem die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte die Ergänzungsunterlagen erhalten hat, schickt sie dem Antragsteller den gemeinsamen Beschluss der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags zu.

**Art. 38** - Wenn die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte dem Antragsteller den in Artikel 37 §2 oder Artikel 37 §3 genannten Beschluss nicht zugeschickt hat, gilt der Antrag am Ende der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen als zulässig. Das Verfahren wird fortgesetzt.

**Art. 39** - §1 - Außer im Falle von durch die Wallonische Region vorgesehenen Abweichungen unterliegt jeder Antrag auf eine integrierte Genehmigung einer Beteiligung der Öffentlichkeit nach den in der gültigen Gesetzgebung der Wallonischen Region bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich bestimmten Modalitäten.

Für die Nettohandelsflächen von mehr als 20 000 m2, die weniger als zwanzig Kilometer von einer oder von mehreren anderen Regionen entfernt sind, stellt die Wallonische Regierung das Projekt der Handelsniederlassung der Regierung jeder betroffenen Region zu. Wenn die Regierung einer betroffenen Region es beantragt, findet eine Konzertierung statt.

§2 - Außer im Falle von durch die Wallonische Region vorgesehenen Abweichungen unterliegt jedes Projekt, für das ein Antrag auf eine integrierte Genehmigung eingereicht wird, einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der anwendbaren Gesetzgebung der Wallonischen Region bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten.

Die Gesamtheit oder ein Teil der bei der zuvor durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung erzielten Ergebnisse und Daten können in die Umweltverträglichkeitsprüfung mit einbezogen werden, insofern sie relevant und aktuell sind. Sie werden als solche in der Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert.

§3 - Jede in den §§1 und 2 vorgesehene Abweichung kann nur für Projekte bestehen, die unter Berücksichtigung der Größe und des Standorts des Projekts und der relevanten Kriterien in der anwendbaren Gesetzgebung der Wallonischen Region bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten keine Gefahren, Belästigungen oder erheblichen Nachteile für den Menschen oder die Umwelt darstellen.

**Art. 40** - An dem Tag, an dem die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte ihren Beschluss über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 37 oder nach Ablauf der in Artikel 38 genannten Frist entsendet, schickt sie die Antragsakte sowie ihre eventuellen Ergänzungsunterlagen im Einvernehmen mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten den verschiedenen, von ihr bestimmten Instanzen zu.

**Art. 41** - Die angrenzenden Gemeinden geben ein Gutachten ab, wenn der Genehmigungsantrag ein Projekt für eine Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von mindestens 1 000 m2 betrifft.

Die Gemeinde(n), auf deren Gebiet sich das Projekt für eine Handelsniederlassung ganz oder teilweise befindet, gibt (geben) ihr Gutachten in den in Artikel 33 §2 Absatz 2 genannten Fällen ab.

Das "Observatoire du Commerce" der Wallonischen Region gibt ein Gutachten ab, wenn der Genehmigungsantrag ein Projekt für eine Handelsniederlassung gemäß Artikel 33 §2 Absatz 2 Nummern 1° und 2° betrifft.

Das "Observatoire du Commerce" gibt in den in Artikel 33 §2 Absatz 1 genannten Fällen auf Anfrage der zuständigen Behörde ein Gutachten ab.

**Art. 42** - Die in den Artikeln 40 und 41 genannten Instanzen übermitteln ihr Gutachten binnen einer Frist von dreißig Tagen ab dem Eingang des Begutachtungsantrags, wenn der Antrag ein Projekt für eine Handelsniederlassung mit einer Fläche von weniger als 2 500 m2 betrifft, oder binnen einer Frist von sechzig Tagen ab dem Eingang des Begutachtungsantrags, wenn der Antrag ein Projekt für eine Handelsniederlassung mit einer Fläche von mindestens 2 500 m2 betrifft.

Falls das Gutachten nicht innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Fristen übermittelt wird, gilt es als günstig.

Unbeschadet des Kapitels 3 und der Artikel 40 und 41 können die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im gegenseitigen Einvernehmen die Behörden und Begutachtungsstellen sowie den Mindestinhalt der Gutachten bestimmen.

Jedes Gutachten wird begründet.

**Art. 43** - Auf Anfrage der zuständigen Behörde oder einer der zu Rate gezogenen Verwaltungen und Behörden konzertieren Letztere sich mindestens einmal.

Die Modalitäten dieser Konzertierung können im gegenseitigen Einvernehmen von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt werden.

**Art. 44** - Die in den Artikeln 45 bis 49 vorgesehenen Verfahrensfristen werden wie folgt berechnet:

1° ab dem Tag nach demjenigen, an dem der gemeinsame Beschluss der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags verschickt wurde;

2° andernfalls, ab dem Tag, der auf die Frist folgt, die eingeräumt war, um den über die Zulässigkeit des Antrags gefassten Beschluss zu entsenden.

**Art. 45** - §1 - Auf der Grundlage der eingegangenen Gutachten wird ein zusammenfassender Bericht gemeinsam von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder den von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten verfasst. Der Bericht umfasst einen gemeinsamen Entscheidungsvorschlag, der aufgrund der eingegangenen Gutachten und der in der anwendbaren Gesetzgebung der Wallonischen Region zu Handelsniederlassungen genannten Kriterien begründet wird. Unter der Voraussetzung, dass die Handlungen und Arbeiten Abweichungen zu gültigen verbindlichen Plänen oder Programmen bzw. Verordnungen im deutschen Sprachgebiet und aufgestellt gemäß der anwendbaren Gesetzgebung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft darstellen, ist die Stellungnahme der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten gleichlautend.

§2 - Der zusammenfassende Bericht und der gesamte Antrag werden der zuständigen Behörde binnen folgender Fristen zugesandt:

1° siebzig Tage, wenn der Genehmigungsantrag ein Projekt für eine Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von weniger als 2 500 m2 oder einen Betrieb der Klasse 2 betrifft;

2° hundertzehn Tage, wenn der Genehmigungsantrag ein Projekt für eine Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von mindestens 2 500 m2 oder einen Betrieb der Klasse 1 betrifft.

Am Tag, an dem die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte den zusammenfassenden Bericht versendet, benachrichtigt sie den Antragsteller darüber.

§3 - Nach Ablauf der in §2 genannten Frist werden die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten gemeinsam angehört, wenn die zuständige Behörde darum bittet.

§4 - Die in §2 genannten Fristen können durch gemeinsamen Beschluss der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten verlängert werden. Die Dauer der Verlängerung darf dreißig Tage nicht überschreiten. Der Beschluss wird der zuständigen Behörde und dem Antragsteller binnen der in §2 genannten Frist mitgeteilt.

§5 - Wenn der zusammenfassende Bericht der zuständigen Behörde nicht innerhalb der zugestandenen Frist übermittelt wurde, setzt diese das Verfahren fort, wobei sie die Genehmigungsantragsakte, die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, das Gutachten des Gemeindekollegiums oder der Gemeindekollegien und jede sonstige Information, über die sie verfügt, berücksichtigt.

§6 - Der vorliegende Artikel ist in den in Artikel 33 §2 Absatz 2 genannten Fällen nicht anwendbar.

Unterabschnitt 3 – Beschluss

**Art. 46** - §1 - Die zuständige Behörde schickt ihren Beschluss dem Antragsteller, der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder den von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten und, wenn Artikel 33 §2 Absatz 2 Nummer 1° zur Anwendung kommt, jeder Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb oder die Handlungen und Arbeiten befinden, sowie, per gewöhnlichen Brief, jeder zu Rate gezogenen Behörde oder Verwaltung zu, innerhalb einer Frist von:

1° neunzig Tagen, wenn der Genehmigungsantrag ein Projekt für eine Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von weniger als 2 500 m2 oder einen Betrieb der Klasse 2 betrifft

2° hundertvierzig Tagen, wenn der Genehmigungsantrag ein Projekt für eine Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von mindestens 2 500 m2 oder einen Betrieb der Klasse 1 betrifft.

Wenn der zusammenfassende Bericht vor dem Ablauf der in Artikel 45 §2 genannten Frist gesandt worden ist, schickt die zuständige Behörde ihren Beschluss dem Antragsteller, der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder den von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten sowie, per gewöhnlichen Brief, jeder zu Rate gezogenen Behörde oder Verwaltung zu, innerhalb einer Frist von:

1° zwanzig Tagen, ab dem Tag, wo sie den zusammenfassenden Bericht von den Beamten gemäß Artikel 45 §2 erhält, wenn der Genehmigungsantrag ein Projekt für eine Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von weniger als 2 500 m2 oder einen Betrieb der Klasse 2 betrifft;

2° dreißig Tagen, ab dem Tag, wo sie den zusammenfassenden Bericht von den Beamten gemäß Artikel 45 §2 erhält, wenn der Genehmigungsantrag ein Projekt für eine Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von mindestens 2 500 m2 oder einen Betrieb der Klasse 1 betrifft.

In den in Artikel 33 §2 Absatz 2 genannten Fällen ist nur Absatz 1 anwendbar. Der gefasste Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder des von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten über die Ausnahmen und Abweichungen im Sinne von gültigen verbindlichen oder unverbindlichen Raumordnungsplänen und -programmen, verbindlichen oder unverbindlichen Flächennutzungsplänen, städtebaulichen Verordnungen oder Verstädterungsgenehmigungen im deutschen Sprachgebiet und gemäß der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung, ist ein fester Bestandteil des in Absatz 1 des vorliegenden Paragrafen genannten Beschlusses.

Die Genehmigung kann aus Gründen verweigert werden, mit Bedingungen versehen werden oder Abweichungen bzw. Ausnahmen gewähren, die in der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung im Bereich Raumordnung und Städtebau und der in der Wallonischen Region anwendbaren Gesetzgebung bezüglich der Umweltgenehmigungen vorgesehen sind.

§2 - In der in Artikel 45 §5 genannten Annahme wird die der zuständigen Behörde eingeräumte Frist für die Einsendung ihres Beschlusses um eine Frist verlängert, die derjenigen gleich ist, welche von der Wallonischen Regierung oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamten im Einvernehmen mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten bestimmt wird.

**Art. 47** - §1 - Zwischen dem Datum, an dem der zusammenfassende Bericht gemäß Artikel 45 §2 geschickt wurde, oder hätte geschickt sein müssen, und dem Datum, an dem die zuständige Behörde ihren Beschluss in Anwendung von Artikel 46 §1 zuschickt, oder, im in Artikel 33 §2 Absatz 2 genannten Fall binnen der in Artikel 46 §1 Absatz 1 genannten Frist, kann der Antragsteller, bevor die zuständige Behörde den Beschluss fasst, mit ihrer Zustimmung oder auf deren Antrag Änderungspläne und einen entsprechenden Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der anwendbaren Gesetzgebung der Wallonischen Region bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten vorlegen.

Die Zusendung dieser Zustimmung oder dieses Antrags an den Antragsteller bewirkt eine Unterbrechung der in Artikel 46 genannten Fristen.

An demselben Tag sendet die zuständige Behörde ebenfalls eine Kopie davon der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder den von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten zu.

§2 - In den in Artikel 33 §2 Absatz 1 genannten Fällen schickt der Antragsteller der zuständigen Behörde die Änderungspläne zu, denen ein entsprechender Nachtrag zur Bewertung über die Umweltauswirkungen beigefügt wird. Diese Unterlagen werden in so vielen Exemplaren übermittelt, wie im ursprünglichen Antrag enthalten, wenn der Antrag der Gemeinde per Post geschickt wurde. Die zuständige Behörde behält ein Exemplar der Änderungspläne und des entsprechenden Nachtrags zur Bewertung über die Umweltauswirkungen.

Die zuständige Behörde schickt diese Dokumente gleichzeitig der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder den von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten binnen einer Frist von drei Werktagen ab dem Tag ihres Eingangs. Die zuständige Behörde informiert den Antragsteller schriftlich über das Datum des Eingangs der Ergänzungsunterlagen bei der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder den von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten.

Wenn die zuständige Behörde die Abänderungspläne, denen der entsprechende Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung beigefügt wird, nicht binnen drei Tagen ab ihrem Eingang geschickt hat, kann der Antragsteller unmittelbar eine Kopie davon an die Wallonische Regierung oder den von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten richten. In diesem Fall übermittelt diese die erhaltenen Unterlagen unverzüglich der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten.

§3 - In den in Artikel 33 §2 Absatz 2 bestimmten Fällen schickt der Antragsteller der Wallonischen Regierung oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten die Änderungspläne zu, denen ein entsprechender Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung beigefügt wird. Diese Unterlagen werden in so vielen Exemplaren übermittelt, wie im ursprünglichen Antrag enthalten, wenn der Antrag der Gemeinde per Post geschickt wurde.

Die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte schickt die Dokumente der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten binnen einer Frist von drei Werktagen ab dem Tag ihres Eingangs zu. Die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte informiert den Antragsteller schriftlich über das Datum des Eingangs der Ergänzungsunterlagen bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten.

§4 - Das Verfahren wird nach den in Artikel 37 §3 vorgesehenen Modalitäten wiederholt, nachdem die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte im in Artikel 33 §2 Absatz 1 genannten Fall oder die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte in den in Artikel 33 §2 Absatz 2 genannten Fällen die Änderungspläne und den entsprechenden Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung erhalten hat.

In dem Beschluss, den sie in Anwendung von Artikel 37 §2 fassen, geben die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten an, dass der Antrag Gegenstand von Änderungsplänen ist. Dasselbe gilt, wenn die in Artikel 40 genannten Instanzen mit der Angelegenheit befasst werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, die gemäß Artikel 39 anschließend an die Hinterlegung der Änderungspläne und ihres entsprechenden Nachtrags zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, betrifft die Akte zum ursprünglichen Genehmigungsantrag, ihre eventuellen Ergänzungen, sowie die Änderungspläne und ihren entsprechenden Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Artikel 39 und 40 bis 43 sind nicht auf die Änderungspläne und ihren entsprechenden Nachtrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung anwendbar:

1° wenn sich die geplante Änderung aus einem Vorschlag ergibt, der unter den Bemerkungen und Ansprüchen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit oder in einem Gutachten der Wallonischen Regierung oder des von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten oder einer Beratungsstelle gemacht wurde;

2° wenn die geplante Änderung nur ein begrenztes Ausmaß hat und den Zweck, den allgemeinen Aufbau und die wesentlichen Merkmale des Projekts nicht beeinträchtigt.

§5 - Vorliegender Artikel kann für denselben Antrag ein einziges Mal angewandt werden.

**Art. 48** - Wenn die vorgesehene Änderung des Antrags die Bedingungen von Artikel 47 §4 Absatz 3 erfüllt und die Abgabe von Änderungsplänen dafür nicht erforderlich ist, wird sie durch die Genehmigung als klare, eindeutige, nicht zufällige Voraussetzung auferlegt.

**Art. 49** - In Ermangelung des Versands des Beschlusses innerhalb der in Artikel 46 vorgesehenen Frist und wenn der zusammenfassende Bericht gemäß Artikel 45 zugeschickt worden ist und er ein günstiges Gutachten der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten enthält, wird davon ausgegangen, dass der Beschluss zu den in dem Gutachten festgelegten Bedingungen gefasst wird sowie gegebenenfalls zu den allgemeinen, integralen und sektoralen Bedingungen, die in der anwendbaren Gesetzgebung der Wallonischen Region zu gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder lästigen Betrieben vorgesehen sind.

Erfolgt die Übermittlung des Beschlusses nicht innerhalb der in Artikel 46 angeführten Frist, so gilt die Genehmigung als abgelehnt:

1° wenn der zusammenfassende Bericht nicht gemäß Artikel 45 übermittelt worden ist;

2° wenn der zusammenfassende Bericht ein ungünstiges Gutachten der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten enthält.

In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 in den in Artikel 33 §2 Absatz 2 angeführten Fällen gilt die Genehmigung als abgelehnt, wenn der Beschluss nicht innerhalb der in Artikel 46 angeführten Frist übermittelt worden ist.

**Art. 50** - Die Wallonische Regierung oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte und die Gemeinde führen jeweils ein Verzeichnis der Genehmigungen. Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legen die Form und den Inhalt des Verzeichnisses im gegenseitigen Einvernehmen fest.

Unterabschnitt 4 – Einspruch

**Art. 51** - §1 - Ein Einspruch gegen den Beschluss der zuständigen Behörde, wenn dieser binnen der in Artikel 46 §1 genannten Fristen übermittelt worden ist, oder gegen den Beschluss, der als gemäß Artikel 49 gefasst gilt, wird bei dem in Artikel 55 erwähnten gemischten Berufungsausschuss erhoben:

1° durch den Antragsteller;

2° durch die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten und durch das Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb befindet;

3° durch jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse begründet.

§2 - Unter Gefahr der Unzulässigkeit wird dieser Einspruch übermittelt binnen zwanzig Tagen:

1° für den Antragsteller, die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten und das Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb befindet, ab dem Eingang des Beschlusses der zuständigen Behörde, wenn dieser binnen der in Artikel 46 §1 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen übermittelt worden ist

2° für den Antragsteller, die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten und das Gemeindekollegium der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb befindet, ab dem Ablauf der in Artikel 46 erwähnten Fristen, in den Fällen, in denen die Bestimmungen von Artikel 49 angewandt worden sind;

3° für die nicht unter Nummer 1° erwähnten Personen, ab dem ersten Tag des Anschlags der Bekanntmachung gemäß der festgelegten Modalitäten gemäß der anwendbaren Gesetzgebung der Wallonischen Region bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich.

Wird der Beschluss in mehreren Gemeinden ausgehängt, so wird die Frist verlängert, und zwar bis zu dem zwanzigsten Tag, der auf den ersten Tag folgt, an dem die Bekanntmachung als letzte in einer der Gemeinden ausgehängt wurde.

§3 - Der Einspruch setzt die Durchführung des angefochtenen Beschlusses nicht aus, es sei denn, er wird durch die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten eingereicht.

§4 - Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legen im gegenseitigen Einvernehmen Folgendes fest:

1° die Informationen, die der Einspruch beinhalten muss, dessen Form, sowie die Anzahl der Ausfertigungen, die eingereicht werden müssen;

2° die Modalitäten, nach denen der Einspruch der Öffentlichkeit mitgeteilt wird;

3° die Modalitäten zur Untersuchung des Einspruchs, die zu befragenden Instanzen, und die Fristen, innerhalb derer die Gutachten abzugeben sind. Falls innerhalb der vorgesehenen Fristen kein Gutachten übermittelt wurde, wird das Gutachten als günstig betrachtet.

Das Gutachten des "Observatoire du Commerce" der Wallonischen Region kann von dem gemischten Berufungsausschuss angefordert werden.

§5 - Der gemischte Berufungsausschuss übermittelt dem Einsprucherheber seinen Beschluss innerhalb einer Frist von:

1° siebzig Tagen, wenn der Einspruch ein Projekt einer Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von weniger als 2 500 m2 betrifft;

2° hundert Tagen, wenn der Einspruch ein Projekt einer Handelsniederlassung mit einer Nettohandelsfläche von wenigstens 2 500 m2 betrifft.

Diese Frist läuft ab dem ersten Tag nach Eingang des Einspruchs. Falls mehrere Einsprüche vorliegen, läuft die Frist ab dem ersten Tag nach Eingang des letzten Einspruchs.

Der gemischte Berufungsausschuss begründet seinen Beschluss insbesondere in Bezug auf die in der Wallonischen Region anwendbare Gesetzgebung im Bereich Handelsniederlassungen, unbeschadet der Bestimmungen der in der Wallonischen Region anwendbare Gesetzgebung zu gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder lästigen Betrieben und die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbare Gesetzgebung im Bereich Raumordnung und Städtebau.

§6 - Falls der Beschluss nicht innerhalb der in §5 vorgesehenen Frist übermittelt wird, wird der in erster Instanz gefasste Beschluss bestätigt.

Unterabschnitt 5 – Verfall

**Art. 52** - §1 - Die Genehmigung verfällt, wenn die Arbeiten binnen drei Jahren ab dem Tag, an dem die Genehmigung rechtskräftig wird, nicht eindeutig begonnen haben. Die die Genehmigung erteilende Entscheidung ist rechtskräftig am Folgetag der Mitteilung an den Antragsteller oder, in Ermangelung dessen, am Folgetag der Frist, die der Einspruchsbehörde vorgegeben ist, um zu befinden, ob die Genehmigung durch Einspruch erteilt worden ist.

Der Verfall erfolgt von Rechts wegen. Auf Antrag des Inhabers kann die Genehmigung jedoch für einen Zeitraum von zwei Jahren verlängert werden. Dieser Antrag wird dreißig Tage vor Verstreichen der in den vorangeführten Absätzen genannten Verfallsfrist beim Gemeindekollegium eingereicht.

In den in Artikel 33 §2 Absatz 2 angeführten Fällen übermittelt die Gemeindeverwaltung der Wallonischen Regierung oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten den Antrag auf Verlängerung innerhalb von drei Werktagen ab dessen Empfang.

Die Verlängerung wird von der Behörde gewährt, die in erster Instanz zuständig war, um die Genehmigung, deren Verlängerung beantragt wird, auszustellen.

§2 - Ist die Ausführung der Arbeiten in Phasen erlaubt, so wird in der Genehmigung für jede Phase mit Ausnahme der ersten der Zeitpunkt bestimmt, an dem die in §1 angeführte Frist anläuft. Für diese anderen Phasen kann die in §1 Absatz 2 angeführte Verlängerung gewährt werden.

§3 - Die Verfallsfrist wird von Rechts wegen während der gesamten Dauer des Verfahrens aufgehoben, d.h. vom Einreichen des Antrags bis zur Zustellung des endgültigen Beschlusses, falls gegen die Genehmigung eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat eingereicht worden ist, oder falls ein Antrag auf Unterbrechung der im Rahmen der Genehmigung erlaubten Betriebstätigkeit vor einer Gerichtsbarkeit des gerichtlichen Stands anhängig ist. Besitzt der Genehmigungsempfänger nicht die erforderliche Eigenschaft, um beim Verfahren als Partei aufzutreten, so teilt die Behörde, die die Genehmigung erteilt hat, dem Betreffenden den Beginn und das Ende der Aussetzung der Verfallsfrist mit.

Unterabschnitt 6 – Besondere Bestimmungen bezüglich des integrierten Projekts, das eine Änderung des kommunalen Verkehrswegenetzes voraussetzt

**Art. 53** - §1 - Wenn das integrierte Projekt insbesondere das Anlegen, die Veränderung oder die Abschaffung eines kommunalen Verkehrswegs im Sinne der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung im Bereich kommunales Verkehrswegenetz betrifft, erwähnen die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten diese Tatsache in dem Beschluss, durch den die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 37 §2 anerkannt wird, oder in jedem anderen gemeinsamen Beschluss, der vor dem Ablauf der in Artikel 46 erwähnten Fristen gefasst wird. Am selben Tag unterwerfen sie den Antrag bezüglich der kommunalen Verkehrswege dem gemäß der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung im Bereich kommunales Verkehrswegenetz vorgesehenen Verfahren.

Wenn das integrierte Projekt insbesondere das Anlegen, die Veränderung oder die Abschaffung eines kommunalen Verkehrswegs im Sinne der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung im Bereich kommunales Verkehrswegenetz betrifft, die eine Abänderung des Fluchtlinienplans notwendig machen, erwähnen die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten diese Tatsache in dem Beschluss, durch den die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags gemäß Artikel 37 §2 anerkannt wird, oder in jedem anderen gemeinsamen Beschluss, der vor dem Ablauf der in Artikel 46 erwähnten Fristen gefasst wird. Am selben Tag übermitteln sie den Antrag bezüglich des kommunalen Verkehrsweges und den durch den Antragsteller erstellten Entwurf des Fluchtlinienplans gemäß der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung im Bereich kommunales Verkehrswegenetz.

Der Versand des Antrags bezüglich des kommunalen Verkehrsweges an das Gemeindekollegium bewirkt eine Unterbrechung der Fristen des Verfahrens.

Das Verfahren läuft gemäß den in Artikel 37 §2 vorgesehenen Modalitäten erneut ab dem Eingang des endgültigen Beschlusses bezüglich des kommunalen Verkehrsweges und ggf. des Erlasses bezüglich des Fluchtlinienplans bei der Wallonischen Regierung oder dem von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten. Wenn ein zusammenfassender Bericht gemäß Artikel 45 vor der Durchführung des in den Absätzen 1 oder 2 erwähnten Verfahrens übermittelt worden ist, kann dieser Bericht die in den Artikeln 46 §1 Absatz 2 und 49 erwähnten Auswirkungen nicht bewirken. Wenn der gemischte Berufungsausschuss mit einem Einspruch befasst wird, der ein in Absatz 1 oder Absatz 2 erwähntes integriertes Projekt betrifft, und er feststellt, dass das in diesen Absätzen vorgesehene Verfahren nicht eingeleitet worden ist, unterziehen der gemischte Berufungsausschuss oder die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die von ihnen gemäß ihrer jeweils anwendbaren Gesetzgebung bestimmten Beamten gemeinsam den Antrag bezüglich des kommunalen Verkehrswegenetzes dem gemäß der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung im Bereich kommunales Verkehrswegenetz vorgesehenen Verfahren.

Der Versand des Antrags bezüglich des kommunalen Verkehrswegenetzes an das Gemeindekollegium bewirkt eine Unterbrechung der in Artikel 51 §5 erwähnten Fristen.

Das Verfahren läuft gemäß den in Artikel 51 vorgesehenen Modalitäten erneut ab dem Eingang des endgültigen Beschlusses bezüglich des kommunalen Verkehrswegenetzes und ggf. des Erlasses bezüglich des Fluchtlinienplans bei dem gemischten Berufungsausschuss.

In Abweichung von den Artikeln 37 §2 Absatz 2 Nummer 3° und 38 betrifft die im Rahmen des Antrags bezüglich des kommunalen Verkehrswegenetzes und ggf. des Projekts eines Fluchtlinienplans organisierte Beteiligung der Öffentlichkeit ebenfalls das in Absatz 1 erwähnte integrierte Projekt. Die organisierte Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß der anwendbaren Gesetzgebung der Wallonischen Region bezüglich der Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich organisiert. Die Dauer der damit verbundenen Beteiligung der Öffentlichkeit entspricht der Maximaldauer, die die verschiedenen betroffenen Verfahren erforderlich machen.

§2 - Wenn das integrierte Projekt an eine Straße oder einen Weg der Wallonischen Region oder der Provinzen Lüttich bzw. Luxemburg angrenzt, wird die betroffene Verwaltung um ihr Gutachten gebeten.

Unterabschnitt 7 – Anwendbare Bestimmungen

**Art. 54** - Die integrierten Genehmigungen im Sinne des vorliegenden Abschnitts sind für die aus der Handelsniederlassungszuständigkeit kommenden Aspekte, die nicht durch das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen geregelt sind, der anwendbaren Gesetzgebung der Wallonischen Region im Bereich Genehmigung der Handelsniederlassung unterworfen.

Die integrierten Genehmigungen im Sinne des vorliegenden Abschnitts sind für die aus der Umweltzuständigkeit kommenden Aspekte, die nicht durch das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen geregelt sind, der anwendbaren Gesetzgebung der Wallonischen Region im Bereich Umweltgenehmigung unterworfen.

Die integrierten Genehmigungen im Sinne des vorliegenden Abschnitts sind für die aus der Raumordnungs- und Städtebauzuständigkeit kommenden Aspekte, die nicht durch das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen geregelt sind, der anwendbaren Gesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich Städtebaugenehmigung unterworfen.

**Abschnitt 3 – Gemeinsame Bestimmungen**

Unterabschnitt 1 – Gemischter Berufungsausschuss

**Art. 55** - Es wird ein gemischter Berufungsausschuss eingerichtet, der für die Einsprüche zuständig ist, die gemäß dem vorliegenden Kapitel eingereicht werden.

**Art. 56** - Der gemischte Berufungsausschuss setzt sich aus den Ministern der Wallonischen Regierung zusammen, die Umwelt und Mobilität in ihren Zuständigkeiten haben, sowie dem Minister der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Raumordnung und Städtebau in seiner Zuständigkeit hat, oder deren Vertreter. Wenn der gemischte Berufungsausschuss mit einer integrierten Genehmigung gemäß Abschnitt 2 befasst wird, tagt der Minister der Wallonischen Regierung, der die Wirtschaft und die K.M.U. in seiner Zuständigkeit hat, oder sein Vertreter ebenso im Ausschuss.

Der Vorsitz wird im jährlichen Wechsel ausgeübt. Übernimmt die Wallonische Region den Vorsitz, bestimmt die Wallonische Regierung den wallonischen Minister, der dem gemischten Berufungsausschuss vorsitzt. Übernimmt die Deutschsprachige Gemeinschaft den Vorsitz, bestimmt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft den deutschsprachigen Minister, der dem gemischten Berufungsausschuss vorsitzt.

Der gemischte Berufungsausschuss hat seinen Sitz in Eupen und hat ein beistehendes Sekretariat, das durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft gestellt wird.

**Art. 57** - Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschließen im gegenseitigen Einvernehmen die Organisation, die Funktions- und Beschlussregeln des gemischten Berufungsausschusses.

Unterabschnitt 2 – Berechnung der Fristen in Bezug auf Genehmigungen und Einsprüche

**Art. 58** - Unter Strafe der Nichtigkeit erlaubt jeder Versand ein bestimmbares Datum des Versands und des Empfangs einer Handlung zu geben, unabhängig vom gewählten Postverteilungsdienst.

Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft können im gegenseitigen Einvernehmen eine Liste der Verfahren bestimmen, die sie als bestimmbares Datum des Versands und Empfangs anerkennen.

Der Versand erfolgt spätestens am letzten Tag der zugestandenen Frist.

**Art. 59** - Der Tag des Empfangs einer Handlung, der den Beginn einer Frist darstellt, ist in diesem nicht inbegriffen.

Der Fälligkeitstag ist in der Frist inbegriffen. Wenn dieser Tag allerdings ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, ist der Fälligkeitstag auf den nächsten darauffolgenden Arbeitstag verlegt.

**Kapitel 5 – Operative Raumordnung**

**Art. 60** - Die von der Wallonischen Region für Maßnahmen der operativen Raumordnung ermächtigten juristischen Personen öffentlichen Rechts sind befugt, Leistungen derselben Art im deutschen Sprachgebiet gemäß der anwendbaren Gesetzgebung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auszuführen.

**Art. 61** - Für jedes zu realisierende Projekt der operativen Raumordnung, das die städtische Erneuerung im Sinne von Artikel 6 §1 I. Nummer 4 des Sondergesetzes betrifft und sich im Gebiet mindestens einer Gemeinde im deutschen Sprachgebiet befindet, findet vor Beginn der Annahmeprozedur eine die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft assoziierende Konzertierung statt.

**Kapitel 6 – Gewerbeparks**

**Art. 62** - Die von der Wallonischen Region im Rahmen der Einrichtung, der Verwaltung und der Entwicklung von Gewerbeparks als Projektträger ermächtigten juristischen Personen öffentlichen Rechts sind befugt, Leistungen derselben Art im deutschen Sprachgebiet gemäß der anwendbaren Gesetzgebung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auszuführen.

**Art. 63** - Für jedes die Einrichtung oder Erweiterung eines Gewerbeparks betreffende Projekt, das sich über mindestens eine Gemeinde im deutschen Sprachgebiet oder die Gemeinden Baelen, Gouvy, Malmedy, Bleyberg, Stavelot, Trois-Ponts, Vielsalm, Weismes und/oder Welkenraedt erstreckt, findet vor Beginn der Annahmeprozedur eine die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft assoziierende Konzertierung statt.

**Kapitel 7 – kommunale Verkehrswege**

**Art. 64** - Wenn der Antrag zur Schaffung, Änderung, Bestätigung oder Abschaffung eines kommunalen Verkehrsweges einen Verkehrsweg betrifft, der sich über das Gebiet einer oder mehrerer angrenzender Gemeinden ausdehnt, von denen sich mindestens eine Gemeinde im französischen Sprachgebiet und eine Gemeinde sich im deutschen Sprachgebiet befindet, werden der Antrag und die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 65 gleichzeitig diesen Gemeinden und an das Provinzkollegium gesandt, das für das Gebiet einer jeden Gemeinde zuständig ist, auf dem sich der Verkehrsweg befindet, der Gegenstand des Antrags ist.

Gemäß der jeweils anwendbaren Gesetzgebung in der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich lokale Behörden geben die Gemeinden und der oder die Provinzkollegien ihr Gutachten innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab dem Eingang der Akte ab, in Ermangelung dessen wird dies außer Acht gelassen.

Wenn die Gutachten des Provinzkollegiums oder der Provinzkollegien innerhalb der eingeräumten Fristen abgegeben werden, sind sie für die betroffenen Gemeinden gleichlautende Gutachten.

**Art. 65** - Die Gemeinden unterwerfen die in Artikel 64 genannten Anträge einer Beteiligung der Öffentlichkeit. Diese wird gemäß den folgenden Grundsätzen organisiert:

1° die Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit beträgt dreißig Tage; diese Frist wird zwischen dem 16. Juli und dem 15. August ausgesetzt;

2° während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind die Akten werktags und an einem Tag in der Woche bis zwanzig Uhr oder an einem Samstagmorgen oder auf Verabredung im Rathaus zugänglich;

3° jede betroffene Drittperson kann technische Erklärungen erhalten;

4° jede betroffene Drittperson kann vor dem Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit oder am Tag der Abschlusssitzung der betreffenden Beteiligung der Öffentlichkeit ihre Bemerkungen und Beschwerden per Fernkopie, per elektronische Post, falls die Gemeinde zu diesem Zweck eine Anschrift festgelegt hat, per einfache Post äußern, oder diese dem Raumordnungs- und Städtebauberater, dem Gemeindekollegium oder dem zu diesem Zweck beauftragten Gemeindebediensteten mitteilen; bei Strafe der Nichtigkeit werden die Einsendungen per Post oder per Fernkopie mit dem Datum versehen und unterzeichnet; in den Einsendungen per elektronische Post werden die Identität und das Datum angegeben;

5° die Beteiligung der Öffentlichkeit wird folgendermaßen angekündigt:

a) durch Plakate in schwarzen Buchstaben auf gelbem Papier von mindestens 35dm2, die entlang dem öffentlichen Verkehrsweg alle 50 Meter auf der Straßenseite des Grundstücks angebracht werden, mit maximal vier Plakaten; wenn das Grundstück nicht an einen befahrbaren öffentlichen Verkehrsweg grenzt, werden sie von der Gemeindeverwaltung entlang dem nächstliegenden befahrbaren öffentlichen Verkehrsweg mit jeweils zwei Bekanntmachungen pro Hektar Gelände angebracht, mit maximal vier Plakaten;

b) durch Bekanntmachung in den lokalen Seiten einer je nach Fall französisch- oder deutschsprachigen Tageszeitung; wenn ein kommunales Informationsblatt oder eine Reklamezeitung vorhanden sind, die kostenlos an die Bevölkerung verteilt werden, wird die Bekanntmachung ebenfalls dort veröffentlicht;

c) per Schreiben an die Eigentümer der in einem Umkreis von 50 Metern ab den Grenzen der Grundstücke, die Gegenstand des Antrags sind, gelegenen Immobiliengüter;

d) an den gewöhnlichen Anschlagstellen;

e) auf der Internetseite der betreffenden Gemeinde, sofern diese existiert.

**Kapitel 8 – verschiedene Bestimmungen**

**Art. 66** - §1 - Es wird ein Begleitausschuss zu vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen eingerichtet, der mit der Bewertung des Stands der Zusammenarbeit im Allgemeinen und der Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens im Besonderen beauftragt ist.

Der Begleitausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die zur einen Hälfte durch die Wallonische Regierung und zur anderen Hälfte durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestellt werden. Gegebenenfalls und in Funktion der Tagesordnung können die Mitglieder des Begleitausschusses von technischen Experten begleitet werden.

Der Begleitausschuss versammelt sich mindestens zweimal pro Jahr.

Der Begleitausschuss legt seine Geschäftsordnung fest, die beiden Regierungen zur Genehmigung vorgelegt wird. Sie sieht insbesondere einen abwechselnden Vorsitz und ein abwechselndes Sekretariat vor.

§2 - Der Stand der Zusammenarbeit im Sinne des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens wird in dem in Artikel 18 des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26. November 1998 erwähnten Bericht integriert.

**Art. 67** - Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verpflichten sich, sich gegenseitig und zu einem zweckdienlichen Zeitpunkt bezüglich gesetzgebenden oder verordnenden Initiativen im Bereich Raumordnung und Städtebau oder anderen Materien, die einen Einfluss auf Raumordnung und Städtebau haben können, zu informieren.

**Art. 68** - Wenn die Wallonische Regierung die Operationelle Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie (OGD4) des Öffentlichen Dienstes der Wallonie konsultiert im Rahmen der Ausarbeitung, Anpassung, Überarbeitung oder Aufhebung von regionalen Plänen und Programmen, die nicht der Raumordnungs- und Städtebauzuständigkeit entstammen, jedoch einen Einfluss auf diese Zuständigkeit ausüben, wird ebenso die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft konsultiert, wenn der Umkreis dieser Pläne und Programme das deutsche Sprachgebiet umfasst oder deren Inhalte einen Einfluss auf das deutsche Sprachgebiet haben könnte.

Wenn eine der Gemeinden Baelen, Gouvy, Malmedy, Bleyberg, Stavelot, Trois-Ponts, Vielsalm, Weismes und/oder Welkenraedt die Operationelle Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie (OGD4) des Öffentlichen Dienstes der Wallonie konsultieren im Rahmen der Ausarbeitung, Anpassung, Überarbeitung oder Aufhebung von kommunalen Plänen und Programmen, die nicht der Raumordnungs- und Städtebauzuständigkeit entstammen, jedoch deinen Einfluss auf diese Zuständigkeit ausüben und eine Gemeinde im deutschen Sprachgebiet betreffen könnten, wird ebenso die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft konsultiert.

**Art. 69** - Für die Projekte, die eine Auswirkung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden haben, von denen mindestens eine im anderen Sprachgebiet liegt, findet eine die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft assoziierende strategische Konzertierung statt zur Planung und Genehmigungserteilung bezüglich:

1° Autobahn- und Regionalstraßennetzen;

2° Infrastrukturen für Kommunikation oder für den Transport von Flüssigkeiten und Energie;

3° Infrastrukturen und technischen Netzen, inbegriffen der Infrastrukturen zur Verwaltung der Ab- und Niederschlagswässer.

**Art. 70** - §1 - Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschieden gemeinsam eine Liste der bemerkenswerten Bäume, Sträucher und Hecken. Sie können eine Liste der Arbeiten erstellen, die dem Wurzelwerk von bemerkenswerten Bäumen, Sträuchern und Hecken abträglich sind oder deren Aussehen ändern.

Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legen im gegenseitigen Einvernehmen die Kriterien fest, denen Bäume, Sträucher oder Hecken entsprechen müssen, um als bemerkenswert bezeichnet zu werden.

§2 - Die Liste der bemerkenswerten Bäume, Sträucher und Hecken wird alle drei Jahre nach dem folgenden Verfahren aktualisiert:

1° die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt jedem einzelnen Gemeindekollegium die bestehende, für sein Gebiet geltende Liste sowie die Bestandsaufnahme, die seit der Annahme der letzten Entscheidung der Wallonischen Regierung durchgeführt wurde;

2° innerhalb von zwölf Monaten ab der Übermittlung durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft schickt das Gemeindekollegium der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Auflistung der Bäume, Sträucher und Hecken, die es in die/aus der in Nummer 1° genannte(n) Liste und Bestandsaufnahme einfügen/streichen möchte, unter Angabe der Bezeichnung und des Standorts der Art; in Ermangelung eines Vorschlags binnen der vorgegebenen Frist wird das Verfahren fortgesetzt. Die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbare Gesetzgebung kann vorsehen, dass der Entscheidung des Gemeindekollegiums das Gutachten eines beratenden Ausschusses vorausgeht;

3° hat das Gemeindekollegium seinen Vorschlag binnen der festgelegten Frist übermittelt, dann sendet die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ihn der Wallonischen Regierung zur Stellungnahme zu; diese leitet innerhalb von sechs Monaten ab der Sendung des Antrags auf Stellungnahme der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ihre Stellungnahme zu;

4° Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft leitet die Liste weiter an die Wallonische Regierung unter Bezeichnung, gegebenenfalls, der Bäume, Sträucher und Hecken, die Gegenstand einer jeweils anderslautenden Stellungnahme durch die Wallonische Regierung und das Gemeindekollegium sind;

5° die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legen gemeinsam die Liste der bemerkenswerten Bäume, Sträucher und Hecken fest;

6° Die Liste wird im belgischen Staatsblatt und dem kartographischen Portal der Internetseite der Wallonischen Region veröffentlicht.

Jede Person kann der Wallonischen Regierung einen Baum, einen Strauch oder eine Hecke vorschlagen, der/die eines oder mehrere der in §1 Absatz 2 angeführten Merkmale aufweist.

Die von der Wallonischen Region vor Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens angenommenen Listen sind bestehende Listen im Sinne von Absatz 1 Nummer 1°.

**Art. 71** - Die Direktoren, die Forstamtsleiter und die Forstbediensteten der Abteilung Natur und Forstwesen der operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt (OGD3) des öffentlichen Dienstes der Wallonie haben die Eigenschaft eines feststellenden Bediensteten, um die Aufspürung und Feststellung, ggf. über ein Protokoll im Namen und für die Rechnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, von bestimmten gemäß der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Gesetzgebung definierten Verstößen vorzunehmen.

Die in Absatz 1 genannten feststellenden Bediensteten sind befugt, in dem Gebiet, für welches ihre Direktion, ihr Forstamt bzw. ihr Revier zuständig ist, sofern diese sich über das deutsche Sprachgebiet ausdehnen.

Das Dokument zur Bescheinigung in der Eigenschaft als feststellender Bediensteter wird von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt.

**Art. 72** - Die Wallonische Regierung stellt der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Nutzung der EDV-Instrumente zur „Geomatik“ zur Verfügung. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft stellt der Wallonischen Regierung die sich in ihrem Besitz befindlichen Daten zur Verfügung, die im deutschen Sprachgebiet für das EDV-Instrument „Geomatik“ relevant sind.

Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschließen im gegenseitigen Einvernehmen die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Artikels und insbesondere die Frist, binnen derer die Wallonische Regierung die von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelieferten Daten nach ihrem Erhalt einspeist.

**Art. 73** - Die Wallonische Regierung stellt der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und/oder den Gemeinden im deutschen Sprachgebiet die Nutzung der EDV-Instrumente zur „Verwaltung der Städtebauantragsakten“ zur Verfügung.

Die Wallonische Regierung ermöglicht der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und/oder den Gemeinden im deutschen Sprachgebiet, am Prozess der Dematerialisierung der Genehmigungsprozeduren im Zusammenhang mit Raumordnung und Städtebau teilzunehmen.

Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschließen im gegenseitigen Einvernehmen die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Artikels.

**Art. 74** - Die Teilnahme der Bediensteten der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der Gemeinden im deutschen Sprachgebiet an Weiterbildungen, die durch die Wallonische Regierung zu Themen in Zusammenhang oder verbunden mit den Bereichen Raumordnung und Städtebau organisiert werden, wird zu denselben Bedingungen ermöglicht, wie sie für die Bediensteten der Wallonischen Region gelten.

**Kapitel 9 – Übergangs- und schlussbestimmungen**

**Art. 75** - Übergangsweise sind die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der von ihr gemäß ihrer anwendbaren Gesetzgebung bestimmte Beamte, sowie die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets ermächtigt, Gutachten beim Pool „Raumordnung“, eingesetzt durch die Artikel D.IV.4 und 5 des GRE, und beim Pool „Umwelt“, eingesetzt durch Artikel 2/4 des wallonischen Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der Beratungsfunktion, einzuholen.

Die Einreichung der Gutachtenanfragen und die Übermittlung der Gutachten erfolgt binnen der Fristen und mittels der vorgesehen Modalitäten der am Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens anwendbaren Bestimmungen.

**Art. 76** - Universitäre und andere Studien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens im Auftrag der Wallonischen Regierung angefertigt werden und deren Untersuchungsbereich ganz oder teilweise das deutsche Sprachgebiet umfasst, werden gemäß dem ursprünglichen Auftrag und der ursprünglichen Modalitäten fortgesetzt und dies einzig zulasten der Wallonischen Regierung.

Die Resultate werden kostenfrei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zur Verfügung gestellt.

**Art. 77** - Die natürlichen oder juristischen Personen, privaten oder öffentlichen Rechts, die zugelassen sind für die Ausarbeitung von Plänen, Schemen und Leitfäden im Sinne des GRE, behalten ihre Zulassung für die Ausarbeitung von Raumordnungsplänen und -programmen, Flächennutzungsplänen und städtebaulichen Verordnung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die verbleibende Dauer ihrer Zulassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens.

Wenn die Wallonische Regierung die Zulassung einer Person vor deren Ablauf entzieht, gilt die Zulassung von Rechtswegen auch im deutschen Sprachgebiet als entzogen.

**Art. 78** - §1 - Die Behandlung von Projekten zu kommunalen Entwicklungsschemen gemäß Artikel D.II.10 des GRE und zu lokalen Orientierungsschemen gemäß Artikel D.II.11 des GRE, die sich auf dem Gebiet einer Gemeinde im deutschen Sprachgebiet befinden und vor Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens begonnen wurde, wird gemäß den vor diesem Datum anwendbaren Bestimmungen fortgeführt. Die Behandlung gilt im Sinne des vorliegenden Absatzes als begonnen ab der Annahme des Entwurfs des kommunalen Entwicklungsschemas oder des lokalen Orientierungsschemas durch den Gemeinderat gemäß Artikel D.II.12 §3 Absatz 1 des GRE.

Die Behandlung von Projekten zur Revision der Sektorenpläne gemäß den Artikeln D.II.47 und 47 des GRE den Teil der Sektorenpläne Verviers-Eupen, Malmedy-St. Vith und Hohes Venn-Eifel betreffend, der die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets abdeckt und vor Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens begonnen wurde, wird gemäß den vor diesem Datum anwendbaren Bestimmungen fortgeführt. Die Behandlung gilt im Sinne des vorliegenden Absatzes als begonnen ab:

1° der Annahme des Entwurfs des Sektorenplans durch die Regierung in den in Artikel D.II.46 des GRE erwähnten Fällen;

2° dem Beschluss des Gemeinderats, bei der Regierung eine Revision des Sektorenplans zu beantragen, in den in Artikel D.II.47 des GRE erwähnten Fällen;

3° der mit einem sicher feststehenden Datum versehenen Einsendung des Antrags der Revision des Sektorenplans durch eine natürliche oder juristische, private oder öffentlich-rechtliche Person in den in Artikel D.II.48 des GRE erwähnten Fällen.

Die Behandlung von Projekten zu kommunalen Leitfäden für den Städtebau gemäß Artikel D.III.4 des GRE, die sich auf dem Gebiet einer Gemeinde im deutschen Sprachgebiet befindet und vor Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens begonnen wurde, wird gemäß den vor diesem Datum anwendbaren Bestimmungen fortgeführt. Die Behandlung gilt im Sinne des vorliegenden Absatzes als begonnen ab der Annahme des Entwurfs des kommunalen Leitfadens für den Städtebau durch den Gemeinderat gemäß Artikel D.III.6 §2 Absatz 1 des GRE.

§2 - Die Aufgaben, die das GRE in diesem Rahmen den Verwaltungen und Beamten der Wallonischen Region auferlegt, werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens und unabhängig vom Stadium der Behandlung von den Verwaltungen und Beamten, die von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft angewiesen werden, übernommen. Die Aufgaben, die das GRE der Wallonischen Regierung auferlegt, werden von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übernommen.

**Art. 79** - §1 - Der Teil der Sektorenpläne Verviers-Eupen, Malmedy-St. Vith und Hohes Venn-Eifel, der die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets abdeckt, bleibt bis zu seiner vollständigen oder teilweisen Abänderung, Aufhebung oder Ersetzung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets in Kraft.

Jede zu diesem Anlass durchgeführte planologische oder alternative Ausgleichsmaßnahme wird ausschließlich im deutschen Sprachgebiet ausgeführt.

§2 - Wenn die Wallonische Region beabsichtigt, eine planologische oder alternative Ausgleichsmaßnahme aus Anlass der vollständigen oder teilweisen Abänderung, Aufhebung oder Ersetzung eines oder mehrerer Sektorenpläne durchzuführen, befindet sich diese Ausgleichsmaßnahme ausschließlich im französischen Sprachgebiet.

**Art. 80** - §1 - Die Anträge auf eine Städtebaugenehmigung, eine Verstädterungsgenehmigung oder eine Städtebaubescheinigung gemäß den Artikeln D.IV.1 des GRE, einschließlich der Anträge, die unter eine der Kategorien gemäß Artikel D.IV.25 des GRE fallen, deren Hinterlegung, die durch einen Empfangsschein bescheinigt wird oder deren Sendungsempfang, der durch eine Post- oder sonstige Empfangsbestätigung bescheinigt wird, vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens erfolgte, werden auf der Grundlage der am Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens anwendbaren Bestimmungen weiter geprüft.

Die Aufgaben, die das GRE in diesem Rahmen den Verwaltungen und Beamten der Wallonischen Region auferlegt, einschließlich der Entscheidungsbefugnisse, werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens und unabhängig vom Stadium der Behandlung von den Verwaltungen und Beamten, die von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft angewiesen werden, übernommen. Die Aufgaben, die das GRE der Wallonischen Regierung auferlegt, werden von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übernommen.

§2 - Die gegen eine Städtebau- oder Verstädterungsgenehmigung oder eine Städtebaubescheinigung eingeleiteten Einsprüche, deren Hinterlegung, die durch einen Empfangsschein bescheinigt wird oder deren Sendungsempfang, der durch eine Post- oder sonstige Empfangsbestätigung bescheinigt wird, vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens erfolgte, werden auf der Grundlage der am Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens anwendbaren Bestimmungen weiter geprüft.

Die Wallonische Regierung befindet gemäß den Artikeln D.IV.63 ff des GRE über die in Absatz 1 erwähnten Einsprüche.

**Art. 81** - §1 - Die Anträge auf eine Globalgenehmigung, gemäß den Artikeln 81 ff des Dekrets vom 11. März 1999 in Bezug auf die Umweltgenehmigung, deren Hinterlegung, die durch einen Empfangsschein bescheinigt wird oder deren Sendungsempfang, der durch eine Post- oder sonstige Empfangsbestätigung bescheinigt wird, vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens erfolgte, werden auf der Grundlage der am Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens anwendbaren Bestimmungen weiter geprüft.

Die Aufgaben, die das Dekret vom 11. März 1999 in diesem Rahmen dem Beauftragten Beamten im Sinne des GRE auferlegt, einschließlich der Entscheidungsbefugnisse, werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens und unabhängig vom Stadium der Behandlung durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder den von ihr angewiesenen Beamten übernommen.

Alle Verfahrensschritte, die vor Hinterlegung der in Absatz 1 genannten Anträge stattgefunden haben und mit diesen in Verbindung stehen, binden die zuständigen Behörden für die nachfolgende Bearbeitung dieser Anträge.

§2 - Die gegen eine Globalgenehmigung eingeleiteten Einsprüche, deren Hinterlegung, die durch einen Empfangsschein bescheinigt wird oder deren Sendungsempfang, der durch eine Post- oder sonstige Empfangsbestätigung bescheinigt wird, vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens erfolgte, werden auf der Grundlage der am Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens anwendbaren Bestimmungen weiter geprüft.

Die Wallonische Regierung befindet entsprechend Artikel 95 des Dekrets vom 11. März 1999 über die in Absatz 1 erwähnten Einsprüche.

**Art. 82** - §1 - Die Anträge auf eine integrierte Genehmigung, gemäß den Artikeln 83 ff des Dekrets vom 5. Februar 2015 in Bezug auf die Handelsniederlassungen, deren Hinterlegung, die durch einen Empfangsschein bescheinigt wird oder deren Sendungsempfang, der durch eine Post- oder sonstige Empfangsbestätigung bescheinigt wird, vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens erfolgte, werden auf der Grundlage der am Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens anwendbaren Bestimmungen weiter geprüft.

Die Aufgaben, die das Dekret vom 5. Februar 2015 in diesem Rahmen dem Beauftragten Beamten im Sinne des GRE auferlegt, einschließlich der Entscheidungsbefugnisse, werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens und unabhängig vom Stadium der Behandlung durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder den von ihr angewiesenen Beamten übernommen.

Alle Verfahrensschritte, die vor Hinterlegung der in Absatz 1 genannten Anträge stattgefunden haben und mit diesen in Verbindung stehen, binden die zuständigen Behörden für die nachfolgende Bearbeitung dieser Anträge.

§2 - Die gegen eine integrierte Genehmigung eingeleiteten Einsprüche, deren Hinterlegung, die durch einen Empfangsschein bescheinigt wird oder deren Sendungsempfang, der durch eine Post- oder sonstige Empfangsbestätigung bescheinigt wird, vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens erfolgte, werden auf der Grundlage der am Tag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens anwendbaren Bestimmungen weiter geprüft.

Die in Artikel 7 des Dekrets vom 5. Februar 2015 benannte Berufungskommission befindet entsprechend Artikel 101 desselben Dekrets über die in Absatz 1 erwähnten Einsprüche.

**Art. 83** - In Abweichung von Artikel 12 und so lange die Zweckbestimmungen und allgemeinen Vorschriften der in Artikel D.II.22 und folgende des GRE genannten Zonen des Sektorenplans innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft unverändert bleiben, erfolgt die Einholung von Stellungnahmen von der zuständigen Behörde im Rahmen der Behandlung einer Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung (deutschsprachig) gemäß der nachfolgenden Tabelle. Die Stellungnahmen werden in Form von einfachen Gutachten eingeholt.

Allerdings ist die Einholung einer Stellungnahme nicht erforderlich, wenn die zu konsultierende Behörde oder Dienststelle Antragsteller der Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung (deutschsprachig) ist.

Der vorliegende Artikel gilt unbeschadet der Möglichkeit für die Deutschsprachige Gemeinschaft, gegebenenfalls andere verpflichtende oder fakultative Einholungen von Stellungnahmen in ihrer anwendbaren Gesetzgebung im Bereich Raumordnung und Städtebau vorzusehen.

|  | **Standort / Spezifizität** **des Projekts** | **Handlungen und Arbeiten** | **Einzuholende Stellungnahmen** |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Agrargebiet im Sektorenplan  | Handlungen und Arbeiten innerhalb eines Agrargebiets, mit Ausnahme der Umbauarbeiten von Gebäuden ohne Vergrößerung und ohne Änderung der Zweckbestimmung  | OGD3 - Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe |
|  | Forstgebiet im Sektorenplan  | Handlungen und Arbeiten innerhalb eines Forstgebiets, mit Ausnahme der Umbauarbeiten von Gebäuden ohne Vergrößerung und ohne Änderung der Zweckbestimmung  | OGD3 - Abteilung Natur und Forstwesen |
|  | Naturgebiet im Sektorenplan  | Handlungen und Arbeiten innerhalb eines Naturgebiets, mit Ausnahme der Umbauarbeiten von Gebäuden ohne Vergrößerung und ohne Änderung der Zweckbestimmung  | OGD3 - Abteilung Natur und Forstwesen |
|  | Kommunikationsinfrastrukturen  | Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche eines regionalen Verkehrsweges oder einer Autobahn im Sektorenplan  | OGD1 |
|  | Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reserveflächen einer Eisenbahnstrecke im Sektorenplan  | INFRABEL (Infrastruktur) |
|  | Regionales Wegenetz und Autobahn: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem am Verkehrsweg gelegenen Grundstück | OGD1 |
|  | Eisenbahnstrecke: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem an der Eisenbahnstrecke gelegenen Grundstück | INFRABEL |
|  | Nichtschiffbarer Wasserlauf erster Kategorie: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem am Wasserlauf gelegenen Grundstück  | OGD3 - Direktion der nicht schiffbaren Wasserläufe |
|  | Nichtschiffbarer Wasserlauf zweiter Kategorie oder nicht eingestufter Wasserlauf: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem am Wasserlauf gelegenen Grundstück  | Technischer Provinzialdienst |
|  | Nichtschiffbarer Wasserlauf dritter Kategorie: Errichtung eines Gebäudes oder einer Anlage, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem am Wasserlauf gelegenen Grundstück  | Betroffenes Gemeindekollegium |
|  | Autonomes Netz der langsamen Wege: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem am RAVeL gelegenen Grundstück | OGD1 - Direktion des sanften Verkehrs und der kommunalen Partnerschaften |
|  | In der Nähe eines Flughafens  | Handlungen und Arbeiten innerhalb des Gebiets eines Flughafens oder einer Reservefläche im Zusammenhang mit einem Flughafen  | OGD2 - Direktion des Flughafens |
|  | Zum öffentlichen Verkehr und zur Straßenanbindung von Gebäuden bestimmte Landverkehrswege  | Handlungen und Arbeiten in Bezug auf den Bau, Änderung eines kommunales Verkehrswegs  | Feuerwehrdienst (Hydranten, Konfiguration, Durchfahrt der Rettungsfahrzeuge) |
|  | Infrastrukturen für den Transport von Flüssigkeiten und Energie  | Hauptleitungen für den Transport von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem an den Leitungen gelegenen oder von den Leitungen durchquerten Grundstück | NetzbetreiberÖlleitung, Pipeline: NATO |
|  | Leitung des Stromübertragungs- und -versorgungsnetzes: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes in weniger als dreißig Metern Abstand von einer Hochspannungsfreileitung oder an einer erdverlegten Hochspannungsleitung entlang | Netzbetreiber |
|  |  Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche einer Leitung des Stromübertragungs- und -versorgungsnetzes oder an der Trasse einer solchen Leitung entlang  | Netzbetreiber |
|  | Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche oder der Trasse einer Gashauptleitung  | Netzbetreiber Feuerwehrdienst |
|  | Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche oder der Trasse einer Leitung für andere Gase | Netzbetreiber Feuerwehrdienst |
|  | Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche oder der Trasse einer Ölleitung, einer Pipeline | NATOFeuerwehrdienst |
|  | Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche oder der Trasse einer Hauptleitung zur Wasserversorgung  | Vom Projekt betroffene Wasserversorgungsgesellschaft |
|  | Naturerbe  | Bemerkenswerte Bäume, Sträucher und Hecken: einen bemerkenswerten Baum bzw. Strauch oder eine bemerkenswerte Hecke abholzen, dessen/deren Wurzelwerk schaden oder dessen/deren Aussehen ändern  | OGD3 - Abteilung Natur und Forstwesen |
|  | Handlungen und Arbeiten innerhalb eines aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Gebiets  | OGD3 - Abteilung Natur und Forstwesen |
|  | Schutz der Personen, Güter oder der Umwelt  | SEVESO-Standort: Handlungen und Arbeiten in Bezug auf einen neuen Betrieb oder die Änderung eines bereits bestehenden Betriebs, der mit dem Risiko eines schweren Unfalls im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden ist | OGD3 - "RAM"-ZelleFeuerwehrdienst |
|  | SEVESO-Standort: jedes Projekt, dessen Standort das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern könnte, im Vergleich zu einem bereits bestehenden Betrieb, der mit dem Risiko eines schweren Unfalls im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden ist | OGD3 - "RAM"-ZelleFeuerwehrdienst |
|  | Überschwemmungsgefahr: jedes Projekt in Bezug auf eine Immobilie, die von ihrer Lage oder ihrer Natur her eine Auswirkung auf einen Wasserlauf haben könnte oder der Überschwemmungsgefahr im Sinne des von der Regierung in Anwendung von Artikel D53-2 des Wassergesetzbuches angenommenen Kartenwerks ausgesetzt ist | Schiffbare Wasserstraße: OGD2 - Abteilung Wasserwege;Nichtschiffbarer Wasserlauf erster Kategorie: OGD3 - Abteilung ländliche Angelegenheiten und WasserläufeNichtschiffbarer Wasserlauf zweiter Kategorie oder nicht eingestufter Wasserlauf: Technischer ProvinzialdienstNichtschiffbarer Wasserlauf dritter Kategorie: Betroffenes Gemeindekollegium |
|  | Jedes Projekt, das innerhalb einer konzentrierten Abflussachse im Sinne von Artikel R.IV.4-3 Absatz 1 Ziffer 4 gelegen ist  | OGD3 - Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe |
|  | Technisches Vergrabungszentrum: Jedes Projekt, das an ein technisches Vergrabungszentrum angrenzt oder auf einem ehemaligen Standort zur Vergrabung von Abfällen angesiedelt ist | OGD3 - Abteilung Boden und Abfälle |
|  | Ländliche Bodenordnung  | Handlungen und Arbeiten innerhalb des Areals einer Bodenordnung der ländlichen Güter (ehemals ländliche Flurbereinigung)  | Gemäß dem Wallonischen Gesetzbuch über die Landwirtschaft eingerichteter Bodenordnungsausschuss |
|  | Sicherheit Brandschutznormen  | Errichtung von für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden oder Räumen:1° Einrichtungen zur Betreuung oder Unterbringung von Senioren und Personen mit Behinderung;2° Krankenhäuser, einschließlich der Kliniken;3° Zentren für medizinische, psychische, Familien- und Sozialhilfe;4° Gebäude und Räume für sozio-kulturelle, Sport-, Freizeit- oder touristische Tätigkeiten, sowie überdachte Spielflächen;5° Kultbauten und Bestattungshäuser;6° Schul-, Universitäts- und Ausbildungsgebäude und -infrastrukturen;7° Internate, Studenten- und Kinderheime;8° Strafvollzugs- und Umerziehungsanstalten;9° Gebäude und Infrastrukturen, wo Aufgaben öffentlichen Dienstes wahrgenommen werden, nämlich Stadthäuser, Gerichtshöfe, Gerichte und deren Kanzleien, Postämter, Bahnhöfe, Flughafengebäude, Bahnstationen, U-Bahn-Stationen und Bushaltestellen, einschließlich der Bahnsteige;10° Banken und andere Geldinstitute;11° im Bau befindliche Parkhäuser12° Bürogebäude, Geschäfte, Geschäftszentren, Hotels, Gasthöfe, Restaurants und Cafés. | Feuerwehrdienst |
|  | Errichtung von (öffentlichen oder privaten) Mehrfamilienwohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen  | Feuerwehrdienst |
|  | Errichtung oder umfangreicher Umbau von Industriegebäuden  | Feuerwehrdienst |
|  | Projekte, die den Bau oder die Änderung von Verkehrswegen voraussetzen  | Feuerwehrdienst |
|  | Zusammenstellung von inerten Abfällen oder Verwertung von Erde und Kiesel  | Projekte nach Artikel R.II.33-2  | OGD3 - Abteilung Boden und Abfälle |

**Art. 84** - §1 - Die Behandlung von Projekten genannt in Artikel D.V.1 des GRE zu neu zu gestaltenden Standorten, in Artikel D.V.7 des GRE zu Landschafts- und Umweltsanierungsstandorten, in Artikel D.V.9 des GRE zur städtische Flurbereinigung, in Artikel D.V.13 des GRE zur städtischen Neubelebung, in Artikel D.V.14 zur städtischen Erneuerung und in Artikel D.V.15 des GRE zu bevorzugten Initiativgebieten, die sich auf dem Gebiet einer Gemeinde im deutschen Sprachgebiet befinden und vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens begonnen wurden, wird fortgesetzt gemäß den vor diesem Datum anwendbaren Bestimmungen.

§2 - Die Aufgaben, die das GRE in diesem Rahmen den Verwaltungen und Beamten der Wallonischen Region auferlegt, einschließlich der Entscheidungsbefugnisse, werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens und unabhängig vom Stadium der Behandlung von den Verwaltungen und Beamten, die von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft angewiesen werden, übernommen.

Für die in Absatz 1 genannten Projekte der städtischen Neubelebung bestimmt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ihre Vertreter in der provinzialen Koordinierungszelle, die anstelle der in Artikel R.V.13-3 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3, 5 und 6 des GRE Personen tagen.

§3 - Die finanziellen Beteiligungen, einschließlich derer die im Rahmen eines alternativen Finanzierungsprogramms verwirklicht worden sind, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens durch die Wallonische Region in Anwendung der Artikel 167 bis 171 und 182 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie oder der Artikel D.V.1 bis D.V.8 des GRE für Handlungen, Arbeiten und Studien sich beziehend auf Projekte, die sich auf dem Gebiet einer Gemeinde im deutschen Sprachgebiet befinden, gewährt worden sind, bleiben zu Lasten der Wallonischen Region und sind durch die Wallonische Regierung gemäß der in der Wallonischen Region anwendbaren Gesetzgebung auszuzahlen.

**Art. 85** - §1 - Die Behandlung von Projekten zu wirtschaftlichen Anerkennungsgebieten und/oder zur Enteignung im Sinne des wallonischen Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete, die sich auf dem Gebiet einer Gemeinde im deutschen Sprachgebiet befinden und vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens begonnen wurden, wird fortgesetzt gemäß den vor diesem Datum anwendbaren Bestimmungen.

§2 - Die Aufgaben, die das Dekret vom 2. Februar 2017 in diesem Rahmen den Verwaltungen und Beamten der Wallonischen Region auferlegt, einschließlich der Entscheidungsbefugnisse, werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens und unabhängig vom Stadium der Behandlung, von den Verwaltungen und Beamten, die von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft angewiesen werden, übernommen.

§3 - Die finanziellen Beteiligungen, einschließlich derer die im Rahmen eines alternativen Finanzierungsprogramms verwirklicht worden sind, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens durch die Wallonische Region in Anwendung des Dekrets vom 11. März 2004 über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten und des Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete für Handlungen, Arbeiten und Studien sich beziehend auf Projekte, die sich auf dem Gebiet einer Gemeinde im deutschen Sprachgebiet befinden, gewährt worden sind, bleiben zu Lasten der Wallonischen Region und sind durch die Wallonische Regierung gemäß der in der Wallonischen Region anwendbaren Gesetzgebung auszuzahlen.

**Art. 86** - Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden ermächtigt, im gegenseitigen Einvernehmen die Bestimmungen der Artikel 15, 17, 18, 19, 25, 26, 27 und 28 anzupassen, ausschließlich um sie mit den Vorgaben der Artikel 26 bis 34 des wallonischen Dekrets vom 24. Mai 2018 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und zur Abänderung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, was die Entmaterialisierung und die administrative Vereinfachung und verschiedene Bestimmungen betrifft, in seiner im Belgischen Staatsblatt vom 6. Juni 2018 veröffentlichten Fassung, in Einklang zu bringen, sobald diese in Kraft getreten sind.

**Art. 87** - Das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.